

Auslegungs- und Anwendungshinweise der Steuerberaterkammer Hamburg zum Geldwäschegesetz

Beschlossen vom Vorstand der Steuerberaterkammer Hamburg am 09.05.2019.

Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	3
II.	Definition von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	4
1.	Geldwäsche	4
2.	Terrorismusfinanzierung	5
III.	Risikobasierter Ansatz; Risikomanagement	6
1.	Risikoanalyse	7
a)	Gesetzliche Anforderungen	7
b)	Empfehlungen für die Erstellung einer Risikoanalyse	8
2.	Interne Sicherungsmaßnahmen	10
a)	Grundsatz	10
b)	Fallgruppen interner Sicherungsmaßnahmen	10
c)	Adressat der Pflichten zur Vornahme von internen Sicherungsmaßnahmen	14
d)	Einrichtung eines kanzleiinternen Hinweisgeber-Systems	14
e)	Auskunft zur Identität der Mandanten und zur Art der Geschäftsbeziehung	15
f)	Durchführung interner Sicherungsmaßnahmen durch Dritte	15
g)	Anordnung der Steuerberaterkammer Hamburg zu den internen Sicherungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 9 GwG	16
3.	Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten	17
IV.	Sorgfaltspflichten in Bezug auf Mandanten	21
1.	Allgemeine Sorgfaltspflichten	21
a)	Anwendungsbereich	21
b)	Risikobasierter Ansatz bei Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten	24
c)	Allgemeine Sorgfaltspflichten im Einzelnen	25
aa)	Identifizierungspflicht	25
aaa)	Identifizierung des Mandanten (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG)	25
bbb)	Identifizierung der für den Mandanten auftretenden Person (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG)	28
ccc)	Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG)	29
ddd)	Absehen von der Identifizierung	34

bb)	Abklärung des Hintergrunds der Geschäftsbeziehung (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG)	35
cc)	Feststellung der PEP-Eigenschaft des Mandanten oder wirtschaftlich Berechtigten (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG)	35
dd)	Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG)	35
d)	Rechtsfolgen der Verletzung der allgemeinen Sorgfaltspflichten	36
e)	Ausführung der Sorgfaltspflichten durch Dritte, vertragliche Auslagerung	37
2.	Vereinfachte Sorgfaltspflichten	38
3.	Verstärkte Sorgfaltspflichten	39
V.	Verdachtsmeldung	43
1.	Meldepflicht	43
2.	Ausnahme von der Meldepflicht	44
3.	Sorgfältige Prüfung wegen Pflicht zur beruflichen Verschwiegenheit	46
4.	Erstattung der Meldung bei der Zentralstelle für Finanztransaktions- untersuchungen (FIU)	46
5.	Verbot der Informationsweitergabe	47
6.	Durchführung von Transaktionen nach Erstattung einer Verdachtsmeldung	48
VI.	Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht	49
1.	Inhalt der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht	49
2.	Besondere Anforderungen an die Aufzeichnungen	49
3.	Dauer der Aufbewahrung	51
VII.	Aufsicht	52
VIII.	Sanktionen	53

I. Einleitung

Steuerberater¹ und Steuerbevollmächtigte² sind nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG³ Verpflichtete im Sinne des Geldwäschegesetzes und unterliegen mit ihrer gesamten beruflichen Tätigkeit grundsätzlich⁴ sämtlichen Pflichten nach dem Geldwäschegesetz. Dagegen sind die Vorschriften des Geldwäschegesetzes nicht anwendbar, soweit der Steuerberater nicht in Ausübung seines Berufs, sondern ausschließlich im privaten Bereich handelt.

Vor dem Hintergrund der im Jahr 2017 erfolgten grundlegenden Neufassung des Geldwäschegesetzes werden im Folgenden Hinweise zur aktuellen Pflichtenlage für Steuerberater gegeben. Die Befugnis und Verpflichtung der Steuerberaterkammer Hamburg zur Herausgabe solcher Hinweise ergibt sich aus deren Zuständigkeit gemäß § 51 Abs. 8 Satz 1 GwG, wonach die Steuerberaterkammer als für die Aufsicht zuständige Behörde den Angehörigen des steuerberatenden Berufs regelmäßig aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und internen Sicherungsmaßnahmen nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zur Verfügung stellt.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird jeweils nur die männliche Form verwendet, die weibliche Form ist dabei jeweils mit eingeschlossen.

² Für beide Berufe wird im Folgenden einheitlich die Bezeichnung „Steuerberater“ verwendet.

³ Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten (Geldwäschegesetz – GwG) vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822).

⁴ Ggf. bestehende Ausnahmen bzw. Besonderheiten werden bei den jeweiligen Pflichten erläutert.

II. Definition von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

1. Geldwäsche

§ 1 Abs. 1 GwG definiert Geldwäsche im Sinne des Geldwäschegesetzes als „Straftat nach § 261 des Strafgesetzbuchs“. Als Geldwäsche wird in § 261 Abs. 1 StGB zum einen eine Handlung bezeichnet, die darauf abzielt, die wahre Herkunft illegaler, d. h. aus Straftaten gemäß § 261 Abs. 1 Satz 2 StGB (sog. Vortaten der Geldwäsche) stammender Gelder oder anderer Vermögensgegenstände zu verschleiern oder diese zu verbergen, um sie später unter dem Anschein der Legalität im Wirtschaftsverkehr zu verwenden (vgl. § 261 Abs. 1 Satz 1 StGB: *„Wer einen Gegenstand, der aus einer in Satz 2 genannten rechtswidrigen Tat herrührt, verbirgt, dessen Herkunft verschleiert oder die Ermittlung der Herkunft, das Auffinden, den Verfall, die Einziehung oder die Sicherstellung eines solchen Gegenstandes vereitelt oder gefährdet...“*).

Zum anderen stellt § 261 Abs. 2 StGB aber auch das Verschaffen, Verwahren und Verwenden eines aus einer Vortat der Geldwäsche herrührenden Vermögensgegenstandes unter Strafe. Dadurch soll illegal erworbenes Geld verkehrsunfähig gemacht werden. Der strafrechtliche Geldwäschebegriff des § 261 StGB geht somit über das hinaus, was gemeinhin unter Geldwäsche verstanden wird, nämlich die Verschleierung der Herkunft illegal erlangten Vermögens. § 261 StGB bestraft letztlich in weitem Umfang den bewussten oder leichtfertigen Kontakt mit illegalem Vermögen.

Es werden bei der Geldwäsche typischerweise drei Phasen unterschieden:

- **Einspeisung („Placement“):** Der erste Schritt der Geldwäsche ist die Einspeisung des durch Straftaten erlangten Bargeldes in den Finanz- und Wirtschaftskreislauf („Umwandlung von Bargeld in Buchgeld“), z. B. durch Einzahlung auf Bankkonten oder den Erwerb von – vor allem kurzfristig zu veräußernden – Vermögensgegenständen (z. B. Wertpapieren, Luxusartikeln). Dies erfolgt meist in kleineren Teilbeträgen, um keinen Verdacht zu erwecken.
- **Verschleierung („Layering“):** Im zweiten Schritt wird die Herkunft der Vermögenswerte verschleiert. Dies geschieht meist durch komplexe Finanztransaktionen und die Streuung der zuvor eingespeisten Gelder (z. B. durch Aufteilung auf andere Konten), sodass die kriminelle Herkunft nicht mehr nachzuvollziehen ist.
- **Integration („Integration“):** In der dritten Phase wird das „gewaschene“ Geld in einen legalen Vermögensgegenstand investiert (z. B. Erwerb von Unternehmensbeteiligungen, Immobilien).

2. Terrorismusfinanzierung

Der Begriff der Terrorismusfinanzierung umfasst die Begehung einer Straftat nach § 89c StGB (Terrorismusfinanzierung) sowie die Bereitstellung oder Sammlung von Vermögensgegenständen mit dem Wissen oder in der Absicht, dass sie dazu verwendet werden oder verwendet werden sollen, eine Straftat nach § 129a StGB (Bildung terroristischer Vereinigungen), auch in Verbindung mit § 129b StGB (Erstreckung des § 129a StGB auf terroristische Vereinigungen im Ausland) oder eine andere der in Art. 1 bis 3 des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juli 2002 zur Terrorismusbekämpfung (ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 3) umschriebenen Straftaten zu begehen (vgl. die Legaldefinition der Terrorismusfinanzierung in § 1 Abs. 2 GwG).

III. Risikobasierter Ansatz; Risikomanagement

Kernprinzip der Geldwäscheprävention ist der risikobasierte Ansatz. Er erlaubt es den Verpflichteten, nicht in jedem Fall einen starren Pflichtenkatalog abarbeiten zu müssen, sondern die aus den gesetzlichen Anforderungen abzuleitenden Maßnahmen im eigenen Ermessen an dem konkreten Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung auszurichten. Ein Beurteilungsspielraum besteht jedoch nur hinsichtlich des konkreten Umfangs der zu treffenden Maßnahmen, nicht aber bezüglich der Frage, ob überhaupt Maßnahmen zu ergreifen sind.

Der risikobasierte Ansatz erfordert die Implementierung eines kanzleiinternen Risikomanagements, um das individuelle Risiko identifizieren und bewerten zu können. Dementsprechend bestimmt das Geldwäschegesetz, dass alle Verpflichteten und damit auch Steuerberater über ein wirksames Risikomanagement zur Verhinderung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügen müssen. Entsprechend dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit kann das Risikomanagement unter Berücksichtigung von Art und Umfang der Geschäftstätigkeit angemessen ausgestaltet werden (§ 4 Abs. 1 GwG). Das Risikomanagement muss nach § 4 Abs. 2 GwG eine Risikoanalyse und – bei Steuerberaterpraxen mit mehr als zehn Berufsträgern – interne Sicherungsmaßnahmen umfassen.

Nach § 4 Abs. 3 GwG ist für das Risikomanagement sowie für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Bestimmungen zwar „ein zu benennendes Mitglied der Leitungsebene“ verantwortlich. Sowohl Risikoanalyse als auch interne Sicherungsmaßnahmen bedürfen nach § 4 Abs. 3 Satz 2 GwG der Genehmigung dieses Mitglieds.

Steuerberater sind nach Maßgabe von § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG aber stets nur selbst als natürliche Personen Verpflichtete. Sozietäten, Partnerschaftsgesellschaften und Steuerberatungsgesellschaften, in denen eine „Leitungsebene“ eingerichtet sein kann, nimmt das Geldwäschegesetz – mit Ausnahme von § 6 Abs. 3 GwG hinsichtlich interner Sicherungsmaßnahmen – nicht in Bezug. Dementsprechend läuft die Zuweisung der Verantwortlichkeit durch § 4 Abs. 3 GwG im Hinblick auf Steuerberater leer, weil die Verpflichtung zum Risikomanagement nach § 4 Abs. 2 GwG (Risikoanalyse und interne Sicherungsmaßnahmen, letzteres vorbehaltlich § 6 Abs. 3 GwG) beim einzelnen Verpflichteten verbleibt. Die Benennung eines verantwortlichen Mitglieds der Leitungsebene ist daher bei Steuerberatern nicht erforderlich.

1. Risikoanalyse

a) Gesetzliche Anforderungen

Alle Verpflichteten und damit grundsätzlich auch Steuerberater haben eine Risikoanalyse zu erstellen, bei der sie die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung ermitteln und bewerten, die für die von ihnen ausgeübten Tätigkeiten bestehen (§ 5 Abs. 1 GwG). Bei angestellten Steuerberatern trifft die Pflicht zur Erstellung einer Risikoanalyse jedoch allein den Praxisinhaber bzw. bei Berufsausübungsgesellschaften die gesetzlichen Vertreter (Vorstandmitglieder, Geschäftsführer, Sozien/Partner), da die Strukturen für ein Risikomanagement typischerweise von diesen Personen und nicht von dem angestellten Steuerberater geschaffen werden (vgl. § 4 Abs. 3 GwG, wonach verantwortlich für das Risikomanagement ein Mitglied der Leitungsebene ist). Dies gilt auch für einen freien Mitarbeiter, der für einen anderen Berufsangehörigen tätig ist.

Ziel der Risikoanalyse ist es, die kanzeleispezifischen Risiken in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung umfassend und vollständig zu erfassen, zu identifizieren, zu kategorisieren und zu gewichten sowie darauf aufbauend geeignete Geldwäsche-Präventionsmaßnahmen, insbesondere interne Sicherungsmaßnahmen zu treffen. Diese müssen sich aus der Risikoanalyse ableiten lassen und dieser entsprechen. Die Anlagen 1 und 2 zum Geldwäschegesetz enthalten eine nicht abschließende Aufzählung von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell geringeres oder höheres Risiko (**siehe Anlagen 1 und 2** zu diesen Hinweisen). Bei der Erstellung der Risikoanalyse sind insbesondere diese Risikofaktoren sowie die Informationen zu berücksichtigen, die auf Grundlage der nationalen Risikoanalyse den Verpflichteten von der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) zur Verfügung gestellt werden. Entsprechende Informationen der FIU finden sich auf deren Internetseite im internen Bereich für Verpflichtete (<https://www.zoll.de/fiu-intern>), dessen Zugangsdaten die FIU Verpflichteten nach deren Registrierung im Online-Meldeportal (<https://goaml.fiu.bund.de>) mitteilt. Die Risikoanalyse ist in angemessenem Umfang zu erstellen, der sich insbesondere nach Art und Umfang der Geschäftstätigkeit der Steuerberaterpraxis richtet. Kleine und mittelgroße Praxen werden daher regelmäßig einen geringeren Differenzierungs- und Formalisierungsgrad vorsehen können als große Praxen. Die Risikoanalyse muss regelmäßig, zumindest einmal im Jahr, überprüft und – soweit erforderlich – aktualisiert werden (§ 5 Abs. 2 Nr. 2 GwG).

Die Risikoanalyse muss grundsätzlich dokumentiert, d. h. schriftlich oder elektronisch aufgezeichnet werden. Sie ist der Steuerberaterkammer auf deren Verlangen in der jeweils aktuellen Fassung zur Verfügung zu stellen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 und 3 GwG). Auf Antrag kann die Steuerberaterkammer von der Verpflichtung zur Dokumentation der Risikoanalyse eine Befreiung erteilen, wenn der Steuerberater darlegen kann, dass die konkreten Geldwäscherisiken, die im Rahmen seiner Tätigkeit bestehen, klar erkennbar sind und er sie versteht.

Praxishinweis:

Die Befreiung von der Dokumentation der Risikoanalyse befreit nicht davon, die Risikoanalyse durchzuführen. Die Bearbeitung eines Befreiungsantrags ist gebührenpflichtig. Soweit die Voraussetzungen für eine Befreiung von der Dokumentationspflicht vorliegen, wird diese in der Regel nur befristet oder unter Auflagen erteilt, sodass nach Ablauf der Befristung ggf. ein erneuter, gebührenpflichtiger Antrag zu stellen ist.

b) Empfehlungen für die Erstellung einer Risikoanalyse

- Analyse der Struktur und Geschäftstätigkeit der Steuerberaterpraxis

In einem ersten Schritt sollte eine Bestandsaufnahme der Struktur und Geschäftsbereiche der Steuerberaterpraxis durchgeführt werden. Im Rahmen der Bestandsaufnahme sollten insbesondere die folgenden Daten erfasst werden:

- Größe und Organisationsstruktur: z. B. Umsatz, Anzahl der Berufsträger und Mitarbeiter, Rechtsform, Niederlassungen/Standorte
- Organisations- und Schulungsmaßnahmen im Hinblick auf geldwäscherelevante Sachverhalte
- Mandantenstruktur: z. B. Privat- bzw. Unternehmensmandanten, Unternehmensgröße, Anteil der Mandanten aus dem Ausland, bestimmte Branchen
- Geschäftsbereiche und Dienstleistungen der Steuerberaterpraxis
- geographisches Umfeld der Geschäftstätigkeit (regional/national/international)

- Analyse der auftrags- und mandantenbezogenen Risiken

In einem zweiten Schritt sollten die Risiken identifiziert und erfasst werden, die sich aus der konkreten Geschäftstätigkeit und den angebotenen Dienstleistungen der Steuerberaterpraxis bzw. der jeweiligen Mandantenstruktur ergeben können. Im Rahmen der Analyse der auftragsbezogenen Risiken sollte ein Schwerpunkt insbesondere darauf gelegt werden, ob Tätigkeiten ausgeübt werden, bei denen ein erhöhtes Geldwäscherisiko besteht (z. B. treuhänderische Tätigkeiten, insbesondere Vermögensverwaltung) oder ob Begleitumstände der Leistungserbringung (z. B. Bargeldschäfte) zu einem solchen Risiko führen. Auch sollte z. B. berücksichtigt werden, inwieweit die Dienstleistungen mit oder ohne persönlichen Mandantenkontakt erbracht werden. Denn eine ausschließlich internetgestützte Dienstleistungserbringung begründet ein erhöhtes Geldwäscherisiko, da sie dazu beitragen kann, die wahre Identität des Mandanten zu verschleiern.

Im Rahmen der Analyse der mandantenbezogenen Risiken sollte insbesondere geprüft werden, inwieweit die Mandanten besonderen Risikogruppen (z. B. politisch exponierte Personen, Mandanten aus Staaten ohne vergleichbare Standards zur Geldwäscherprävention bzw. mit hoher Korruptions-

rate, Mandanten aus bargeldintensiven Branchen, Mandanten aus Branchen mit hohem Geldwäscherisiko wie etwa dem Baugewerbe, komplexe Unternehmensstrukturen mit einer Vielzahl wirtschaftlich Berechtigter) unterfallen. Mandantenbezogene Risiken können sich darüber hinaus aus dem spezifischen Verhalten eines Mandanten ergeben (Beispiel: Mandant gibt eine Vielzahl von Adressen an), vgl. näher das „Anhaltspunktepapier“ der FIU, das auf der Website der FIU im internen Bereich für Verpflichtete (<https://www.zoll.de/fiu-intern>) zur Verfügung steht.

- *Bewertung und Kategorisierung der identifizierten Risiken*

Auf der Grundlage der durchgeführten Analyse des Geschäfts- und Mandantenrisikos sollten die identifizierten Risiken bewertet und kategorisiert, d. h. in Risikogruppen eingeteilt bzw. gewichtet werden. Hierbei empfiehlt es sich, eine Untergliederung in höheres, mittleres und geringeres Risiko vorzunehmen. Es bietet sich an, die Risiken mittels tabellarischer Übersicht darzustellen und den entsprechenden Risikokategorien zuzuordnen (z. B. mit Hilfe des von der Steuerberaterkammer Hamburg zur Verfügung gestellten Excel-Tools). Bei der vorzunehmenden Risikobewertung sollte neben den in den Anlagen 1 und 2 genannten Risikofaktoren auch das von der FIU herausgegebene Anhaltspunktepapier herangezogen werden, das eine Zusammenstellung von Anhaltspunkten enthält, die auf Geldwäsche gemäß § 261 StGB bzw. Terrorismusfinanzierung hindeuten können. Zur Unterstützung der Kammermitglieder hat die Steuerberaterkammer Hamburg eine Arbeitshilfe zur Ermittlung und Bewertung der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung erarbeitet. Das Excel-Tool und die Arbeitshilfe stehen im Bereich „Für Mitglieder“ der Steuerberaterkammer Hamburg zum Download bereit.

- *Einführung angemessener Präventionsmaßnahmen unter Berücksichtigung der Ergebnisse der Risikoanalyse*

Anhand der Ergebnisse der Risikoanalyse ist zu prüfen, welche Präventionsmaßnahmen erforderlich sind, um den ermittelten Risiken angemessen zu begegnen. Dabei ist zu überprüfen, ob die bereits bestehenden Systeme die identifizierten Risiken abdecken oder Optimierungen vorzunehmen bzw. zusätzliche Maßnahmen zu treffen sind.

Praxishinweis:

Die Erstellung der kanzleibezogenen Risikoanalyse ist zu unterscheiden von der ebenfalls erforderlichen Risikobewertung des einzelnen konkreten Mandats im Hinblick auf die Beurteilung der Frage, ob bei der jeweiligen Geschäftsbeziehung die „normalen“ Sorgfaltspflichten oder vereinfachte bzw. verstärkte Sorgfaltspflichten anzuwenden sind.

Aus der Risikoanalyse sollten auch Verfahren und Kontrollen abgeleitet werden, die ein sofortiges Erkennen ermöglichen, wenn ein Mandat angetragen wird, das mit einem erhöhten Risiko verbunden ist.

2. Interne Sicherungsmaßnahmen

a) Grundsatz

Soweit in der beruflichen Einheit mehr als zehn Steuerberater oder Angehörige sozietätsfähiger Berufe tätig sind (vgl. hierzu näher unten 2g), besteht die Pflicht, angemessene geschäfts- und kundenbezogene interne Sicherungsmaßnahmen zur Steuerung und Minderung der Risiken von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung in Form von Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen zu schaffen, ihre Funktionsfähigkeit zu überwachen und bei Bedarf – insbesondere wenn die Risikoanalyse dies erfordert – zu aktualisieren (§ 6 Abs. 1 GwG).

Da lediglich angemessene interne Sicherungsmaßnahmen zu treffen sind, hängen Art und Umfang der konkreten Maßnahmen von den individuellen Verhältnissen der jeweiligen Steuerberaterpraxis ab. Angemessen sind dabei solche Maßnahmen, die der jeweiligen Risikosituation des einzelnen Verpflichteten entsprechen und diese hinreichend abdecken (§ 6 Abs. 1 Satz 2 GwG). Die Maßnahmen haben sich insbesondere an der Größe, der Organisationsstruktur einschließlich der Geschäfts- und Mandantenstruktur, dem Dienstleistungsangebot sowie der individuellen Gefährdungssituation auf Grundlage der kanzleiinternen Risikoanalyse auszurichten.

b) Fallgruppen interner Sicherungsmaßnahmen

Nach § 6 Abs. 2 GwG sind insbesondere die folgenden internen Sicherungsmaßnahmen zu treffen:

- *Ausarbeitung von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen in Bezug auf*
 - den Umgang mit Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung,
 - die Kundensorgfaltspflichten nach §§ 10 bis 17 GwG,
 - die Erfüllung der Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG,
 - die Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten nach § 8 GwG und
 - die Einhaltung der sonstigen geldwäscherechtlichen Pflichten (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 GwG).

Es kommen z. B. die folgenden Maßnahmen in Betracht, deren konkreter Umfang und konkrete Ausgestaltung vom Ergebnis der vorgenommenen Risikobewertung abhängig ist:

- Erstellung einer kanzleiinternen Richtlinie zur Umsetzung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz
- Herausgabe von Organisations- und Handlungsanweisungen, Merkblättern und Checklisten an die Mitarbeiter (z. B. zum Umgang mit Verdachtsfällen)
- Einführung von (ggf. IT-gestützten) Überwachungs- und Monitoring-Systemen zur Ermittlung von geldwäscherelevanten Sachverhalten und Auffälligkeiten

- Durchführung von internen Kontrollen bezüglich der Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften (z. B. durch den Geldwäschebeauftragten oder eine andere kanzleiinterne Stelle).

Praxishinweis:

Legen Sie genau fest, **wer** in der Steuerberaterpraxis **wann** und **wie** die Vorgaben des Geldwäschegesetzes zu erfüllen hat. Regeln Sie auch, wer die Einhaltung der Vorgaben in welchen Abständen kontrolliert und die Kontrolle dokumentiert. Das kann vor dem Vorwurf eines Organisationsverschuldens nach § 130 OWiG schützen.

- *Bestellung eines Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters, soweit aufgrund der Anordnung der Steuerberaterkammer Hamburg eine solche Pflicht besteht (§ 6 Abs. 2 Nr. 2 GwG, siehe näher unter III. 3).*
- *Schaffung und Fortentwicklung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von neuen Produkten und Technologien zur Begehung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung oder für Zwecke der Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen (§ 6 Abs. 2 Nr. 4 GwG).*

Neue Produkte und Technologien sind hinsichtlich der Möglichkeit des Missbrauchs für Zwecke der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bzw. der Gefahr einer Anonymisierung von Geschäftsbeziehungen bzw. Transaktionen zu überprüfen. Für den Fall, dass bei der Untersuchung Möglichkeiten zum Missbrauch gesehen werden, besteht die Verpflichtung zur Einrichtung geeigneter und risikoangemessener Sicherungsvorkehrungen. Insbesondere ist zu gewährleisten, dass neue Technologien, die eine Anonymisierung des Mandanten begründen bzw. begünstigen, im Rahmen der Mandantenbeziehung nicht genutzt werden.

- *Überprüfung der Mitarbeiter auf ihre Zuverlässigkeit durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Personalkontroll- und Beurteilungssysteme (§ 6 Abs. 2 Nr. 5 GwG)*

Nach der Legaldefinition des § 1 Abs. 20 GwG ist zuverlässig, wer die Gewähr dafür bietet, dass er

- die im Geldwäschegesetz geregelten Pflichten, sonstige geldwäscherechtliche Pflichten und die beim Verpflichteten eingeführten Strategien, Kontrollen und Verfahren zur Verhinderung der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sorgfältig beachtet,
- bekannt gewordene Tatsachen, die Anlass für eine Verdachtsmeldung sein können, dem Vorgesetzten oder Geldwäschebeauftragten, soweit ein solcher bestellt ist, meldet und
- sich weder aktiv noch passiv an zweifelhaften Transaktionen oder Geschäften beteiligt.

Durch die Zuverlässigkeitsprüfung soll sichergestellt werden, dass die Beschäftigten nach ihrer Persönlichkeit die Gewähr dafür bieten, dass sie die geldwäscherechtlichen Vorschriften und die unternehmensinternen Grundsätze beachten, die der Verhinderung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung dienen⁵.

Zwar ist die geldwäscherechtliche Pflicht zur Überprüfung der Zuverlässigkeit nach dem Gesetzeswortlaut nicht ausdrücklich auf Mitarbeiter beschränkt, die mit der Begründung von Geschäftsbeziehungen oder der Durchführung von Transaktionen befasst sind. Gleichwohl sollen nach den Gesetzesmaterialien nur solche Mitarbeiter erfasst werden, die aufgrund ihrer Tätigkeit mit Sachverhalten in Berührung kommen können, die mit Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Zusammenhang stehen⁶. Hinsichtlich der Kontrolldichte und der zu ergreifenden Maßnahmen besteht ein weiter Beurteilungsspielraum, wobei insbesondere die Risikosituation der Praxis und des jeweiligen Mitarbeiters zu berücksichtigen ist⁷. Im Allgemeinen wird es ausreichen, die Zuverlässigkeit der betroffenen Mitarbeiter im Rahmen der Einstellung, etwa durch Einholung eines einfachen polizeilichen Führungszeugnisses, zu überprüfen⁸ und diese im Weiteren auf risikoorientierter Grundlage in die laufende Personalbeurteilung einzubeziehen⁹. Bei einem geringen Risiko kann es unter Umständen auch genügen, im Rahmen eines persönlichen Gesprächs, das dokumentiert werden sollte, eine Einschätzung bezüglich der Zuverlässigkeit des Mitarbeiters zu gewinnen¹⁰. Es besteht keine anlassunabhängige Nachforschungspflicht seitens des Verpflichteten. Maßnahmen, die aus arbeits- oder datenschutzrechtlichen Gründen als unzulässig anzusehen sind, kommen auch im Rahmen von § 6 Abs. 2 Nr. 2 GwG nicht in Betracht.

- *Erstmalige und laufende Unterrichtung der Mitarbeiter in Bezug auf Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, der geldwäscherechtlichen Vorschriften und Pflichten sowie der Datenschutzbestimmungen (§ 6 Abs. 2 Nr. 6 GwG)*

Während nach früherer Gesetzeslage nur die mit der Durchführung von Transaktionen und der Anbahnung und Begründung von Geschäftsbeziehungen befassten Mitarbeiter geschult werden mussten, weitet die geltende Vorschrift die Pflicht zur Unterrichtung ihrem Wortlaut nach auf sämtliche Mitarbeiter aus. Der Gesetzesbegründung zum Gesetz zur Optimierung der Geldwäscheprävention, mit dem diese Erweiterung eingeführt wurde, ist jedoch die Einschränkung zu entnehmen, dass die Unterrichtungspflicht der Mitarbeiter (lediglich) „alle in den potenziell geldwäscherelevanten Geschäftsbereichen tätigen Mitarbeiter [umfasst]“¹¹. Hieraus folgt, dass nur die

⁵ BT-Drs. 17/6804, S. 34.

⁶ Bericht des Finanzausschusses des Bundestages, BT-Drs. 17/87043, S. 12.

⁷ BT-Drs. 17/6804, S. 34.

⁸ BT-Drs. 17/6804, S. 34 – nach Auffassung des Finanzausschusses des Bundestages ist die Einholung eines polizeilichen Führungszeugnisses in diesem Zusammenhang zwar „denkbar, aber keineswegs zwingend“ (BT-Drs. 17/87043, S. 12).

⁹ Klugmann, NJW 2012, 641 (643).

¹⁰ Bericht des Finanzausschusses des Bundestages, BT-Drs. 17/87043, S. 12.

¹¹ BT-Drs. 17/6804, S. 34.

Mitarbeiter verpflichtend geschult werden müssen, die regelmäßigen Mandantenkontakt haben und in potenziell geldwäscherelevanten Geschäftsbereichen tätig sind (z. B. Mitarbeiter, die für den Bereich Vermögensverwaltung/Treuhandtätigkeiten zuständig sind, Buchhaltung). Von Schulungen für Sekretariate/Assistenzen kann abgesehen werden, soweit sie nicht in geldwäscherelevante Vorgänge einbezogen sind.

In welchem zeitlichen und inhaltlichen Umfang die erfassten Beschäftigten zu schulen sind, hängt von ihrer Tätigkeit in der beruflichen Einheit, daneben aber auch von ihrer beruflichen Qualifikation und vom Risikoprofil der Kanzlei ab. In der Wahl der Form der durchzuführenden Schulungsmaßnahmen ist der Verpflichtete frei. So kann die Unterrichtspflicht z. B. auch durch die Übergabe von geeigneten schriftlichen Schulungsunterlagen und Merkblättern sowie durch das Absolvieren geeigneter E-Learning-Programme erfüllt werden¹².

Zur Unterrichtung der Beschäftigten über Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung kann auf die Informationen der FIU, insbesondere auf das von der FIU herausgegebene Anhaltspunktepapier zurückgegriffen werden.

Praxishinweis:

Dokumentieren Sie, wen Sie wann, wie und mit welchen Inhalten unterrichtet haben.

- *Überprüfung der kanzleiinternen Grundsätze und Verfahren durch eine unabhängige Prüfung (§ 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG)*

Die kanzleiinternen Grundsätze und Verfahren sind durch eine unabhängige Prüfung sowohl hinsichtlich der Erfüllung der geldwäscherechtlichen Vorschriften als auch auf deren Wirksamkeit und Funktionsfähigkeit zu überprüfen. Entsprechend dem risikobasierten Ansatz besteht diese Prüfungspflicht jedoch nur, soweit sie angesichts der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit angemessen ist. Nach der Gesetzesbegründung kann eine unabhängige Prüfung im Sinne des § 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG durch eine Innenrevision, aber auch durch sonstige interne oder externe Prüfungen erfolgen¹³.

Über die Prüfung ist ein schriftlicher Bericht anzufertigen, der zumindest eine Darstellung des Prüfungsgegenstandes und der Prüfungsfeststellungen einschließlich der empfohlenen Maßnahmen zur Behebung etwaiger Mängel enthalten sollte.

Nach § 6 Abs. 2 Nr. 3 GwG haben Verpflichtete, die Mutterunternehmen einer Unternehmensgruppe sind, gruppenweite Verfahren und Sicherungsmaßnahmen gemäß § 9 GwG zu schaffen. Diese

¹² Klugmann, NJW 2012, 641 (644).

¹³ BT-Drs. 18/11555, S. 111

Pflicht findet auf Steuerberater jedoch keine Anwendung, da Verpflichteter nur der einzelne Berufsträger ist. Es fehlt somit an der Voraussetzung des § 6 Abs. 2 Nr. 3 GwG, dass der Verpflichtete ein Mutterunternehmen einer Unternehmensgruppe ist.

c) Adressat der Pflichten zur Vornahme von internen Sicherungsmaßnahmen

Grundsätzlich treffen die o. g. Pflichten zur Vornahme der internen Sicherungsmaßnahmen die natürlichen Personen, also Steuerberater, unabhängig von ihrer Stellung in der beruflichen Einheit. Dies leitet sich aus § 6 Abs. 1 GwG i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG ab. Falls die Berufsangehörigen ihre berufliche Tätigkeit als Angestellte eines Unternehmens ausüben, obliegt die Verpflichtung zu den internen Sicherungsmaßnahmen gemäß § 6 Abs. 3 GwG hingegen dem Unternehmen. Dies bedeutet, dass bei einer beruflichen Tätigkeit als Angestellter die Pflicht zur Vornahme der genannten internen Sicherungsmaßnahmen nicht den angestellten Berufsangehörigen, sondern die Berufsausübungsgesellschaft/Berufsgesellschaft trifft.

d) Einrichtung eines kanzleiinternen Hinweisgeber-Systems

Nach § 6 Abs. 5 GwG haben Steuerberaterpraxen eine Möglichkeit für ihre Mitarbeiter zu schaffen, damit diese unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität tatsächliche oder mögliche Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften intern melden können. "Wahrung der Vertraulichkeit" bedeutet nicht zwingend Anonymität. Das kanzleiinterne Hinweisgeber-System kann unter Berücksichtigung von Art und Größe der Steuerberaterpraxis angemessen ausgestaltet werden. Nach der Gesetzesbegründung bleibt es den Verpflichteten selbst überlassen, welche interne Stelle für den Empfang der jeweiligen Meldungen zuständig ist und wie die Vertraulichkeit der betroffenen Mitarbeiter sichergestellt wird¹⁴. Ist die Geheimhaltung der Identität von Hinweisgebern gewährleistet, können der Geldwäschebeauftragte oder sein Stellvertreter, aber auch andere geeignete Mitarbeiter, unter Umständen auch ein Mitglied der Leitungsebene (z. B. für Compliance zuständiger Partner oder Geschäftsführer), mit der Entgegennahme von Hinweisen betraut werden. Interne Stelle im Sinne der Vorschrift kann auch ein Rechtsanwalt sein, der zwar nicht bei der Steuerberaterpraxis angestellt ist, von dieser aber als empfangende Stelle benannt wurde.

¹⁴ BT-Drs. 18/11555, S. 112

e) Auskunft zur Identität der Mandanten und zur Art der Geschäftsbeziehung

Nach § 6 Abs. 6 Satz 1 GwG sind Vorkehrungen zu treffen, um auf Anfrage der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) oder anderer zuständiger Behörden Auskunft darüber zu geben, ob sie während eines Zeitraums von fünf Jahren vor der Anfrage mit bestimmten Personen eine Geschäftsbeziehung unterhalten haben und welcher Art diese Geschäftsbeziehung war.

Steuerberater können die Auskunft verweigern, wenn sich die Anfrage auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen eines der Schweigepflicht unterliegenden Mandatsverhältnisses erhalten haben, es sei denn der Steuerberater weiß, dass sein Mandant das Mandatsverhältnis für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung genutzt hat oder nutzt (§ 6 Abs. 6 Sätze 3 und 4 GwG). Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auf alles, was Steuerberatern in Ausübung ihres Berufes oder bei Gelegenheit der Berufstätigkeit anvertraut worden oder bekannt geworden ist (§ 5 Abs. 1 BOSTB). Sie ist nicht auf die Hilfeleistung in Steuersachen beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf die vereinbarten Tätigkeiten nach § 57 Abs. 3 StBerG. Das Mandatsverhältnis des Steuerberaters unterliegt daher umfassend der Verschwiegenheitspflicht. Das Auskunftsverweigerungsrecht gilt somit für alle Informationen, die der Steuerberater im Zusammenhang mit dem Mandatsverhältnis erlangt. Aufgrund der Verschwiegenheitspflicht ist der Steuerberater daher in der Regel nicht zur Auskunft verpflichtet, sofern er nicht positiv weiß, dass der betreffende Mandant das Mandatsverhältnis für Zwecke der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung genutzt hat oder nutzt, oder er von seinem Mandanten nicht bezüglich der nach § 6 Abs. 1 Satz 1 GwG mitzuteilenden Umstände (Identität des Mandanten, Art der Geschäftsbeziehung) von der Verschwiegenheitspflicht entbunden wurde.

f) Durchführung interner Sicherungsmaßnahmen durch Dritte

§ 6 Abs. 7 Satz 1 GwG sieht vor, dass die Verpflichteten die internen Sicherungsmaßnahmen im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen auch durch einen Dritten durchführen lassen dürfen, wenn sie dies vorher der zuständigen Aufsichtsbehörde (Steuerberaterkammer Hamburg) angezeigt haben. Die Steuerberaterkammer kann die Übertragung auf den Dritten untersagen bzw. eine Rückübertragung auf den Verpflichteten selbst verlangen, wenn der Dritte nicht die Gewähr dafür bietet, dass die internen Sicherungsmaßnahmen ordnungsgemäß durchgeführt werden oder die Steuerungsmöglichkeiten der Verpflichteten oder die Aufsicht der Aufsichtsbehörden beeinträchtigt werden. In der Anzeige gegenüber der Steuerberaterkammer ist darzulegen, dass die vorgenannten Voraussetzungen für eine Untersagung der Übertragung nicht vorliegen (§ 6 Abs. 7 Sätze 2 und 3 GwG).

Die Verantwortung für die Erfüllung der internen Sicherungsmaßnahmen verbleibt auch im Fall der Auslagerung bei dem Verpflichteten (§ 6 Abs. 7 Satz 4 GwG). Aus diesem Grund muss der betroffene Steuerberater prüfen, ob die eingeführten Sicherungsmaßnahmen angemessen und wirksam sind, und festgestellte Mängel beseitigen.

g) Anordnung der Steuerberaterkammer Hamburg zu den internen Sicherungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 9 GwG

Die Steuerberaterkammer kann nach § 6 Abs. 9 GwG anordnen, dass auf einzelne oder auf Gruppen ihrer Mitglieder wegen der Art der von diesen betriebenen Geschäfte und der Größe des Geschäftsbetriebs unter Berücksichtigung der Risiken in Bezug auf Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung die Vorschriften des § 6 Abs. 1 bis 6 GwG risikoangemessen anzuwenden sind.

Die Steuerberaterkammer Hamburg hat aufgrund dieser Befugnis eine Anordnung zu den internen Sicherungsmaßnahmen erlassen. Die Anordnung wurde mit Erläuterungen in den Kammermitteilungen Dezember 2017, S. 19 f. bekannt gemacht.

Danach finden die Pflichten, interne Sicherungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 2 Nr. 1, 4 bis 7 und Abs. 5 GwG zu treffen, nämlich

- Ausarbeitung und Aktualisierung von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 1 GwG,
- Schaffung und Fortentwicklung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von neuen Produkten und Technologien zur Begehung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung oder für Zwecke der Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen (§ 6 Abs. 2 Nr. 4 GwG),
- Überprüfung der Mitarbeiter auf ihre Zuverlässigkeit durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Personalkontroll- und Beurteilungssysteme (§ 6 Abs. 2 Nr. 5 GwG),
- erstmalige und laufende Unterrichtung der Mitarbeiter in Bezug auf Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, der geldwäscherechtlichen Vorschriften und Pflichten sowie der Datenschutzbestimmungen (§ 6 Abs. 2 Nr. 6 GwG),
- Überprüfung der kanzleiinternen Grundsätze und Verfahren durch eine unabhängige Prüfung (§ 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG)
- Einrichtung eines kanzleiinternen Hinweisgeber-Systems (§ 6 Abs. 5 GwG),

auf Steuerberater, die in eigener Praxis tätig sind, keine Anwendung, wenn in der eigenen Praxis nicht **mehr als insgesamt zehn** Berufsangehörige oder Angehörige sozietätsfähiger Berufe gemäß § 56 StBerG tätig sind. Dies gilt nicht für solche Steuerberater, die überwiegend treuhänderische

Tätigkeiten im Sinne des § 57 Abs. 3 Nr. 3 StBerG ausüben. Eine überwiegende Ausübung treuhänderischer Tätigkeiten liegt vor, wenn mehr als 50 % des Gesamtumsatzes der Praxis auf diese Tätigkeiten entfallen.

Entsprechendes gilt für Steuerberater, die ihren Beruf gemäß § 56 StBerG in Gesellschaften bürgerlichen Rechts (Sozietäten) gemeinsam ausüben oder die in einer Partnerschaftsgesellschaft tätig sind, die nicht als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt ist. Gleiches gilt für Steuerberater im Falle der Kundmachung einer Sozietät, auch wenn die Voraussetzungen nach § 56 StBerG nicht vorliegen, sowie im Falle der Kundmachung einer Partnerschaftsgesellschaft, selbst wenn die Voraussetzungen nach § 1 PartGG nicht gegeben sind (Scheinsozietät oder Scheinpartnerschaft).

Entsprechendes gilt für Steuerberatungsgesellschaften mit dem Unterschied, dass die Pflichten zu den internen Sicherungsmaßnahmen die Berufsgesellschaft und nicht die natürlichen Personen des Berufsstandes treffen, die ihre berufliche Tätigkeit als Angestellte der Gesellschaft ausüben (§ 6 Abs. 3 GwG i. V. m. § 6 Abs. 1 GwG).

Da als Einheit im Sinne der Anordnung die handelsrechtliche Unternehmenseinheit gemeint ist, sind die in den Zweigniederlassungen tätigen Berufsträger mitzuzählen. Zweigniederlassungen sind also nicht gesondert zu betrachten.

Die Anordnung der Steuerberaterkammer Hamburg gemäß § 6 Abs. 9 GwG befreit innerhalb ihres persönlichen Anwendungsbereichs von den formalen Pflichten zur Einführung der vorgenannten internen Sicherungsmaßnahmen. Sie entbindet die in den betreffenden Einheiten tätigen Berufsträger aber nicht davon, die weiteren Pflichten nach dem Geldwäschegesetz zu erfüllen.

3. Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten

Steuerberater sind grundsätzlich nicht verpflichtet, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen. § 7 Abs. 1 GwG, der eine gesetzliche Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten statuiert, findet auf Steuerberater keine Anwendung. Allerdings kann die Steuerberaterkammer als zuständige Aufsichtsbehörde die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten anordnen, wenn sie dies für angemessen erachtet (§ 7 Abs. 3 Satz 1 GwG). Die Steuerberaterkammer Hamburg hat aufgrund dieses Befugnis eine Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten erlassen. Die Anordnung wurde mit Erläuterungen in den Kammermitteilungen Dezember 2017, S. 21 f bekannt gemacht.

Nach dieser Anordnung haben Steuerberater, die in eigener Praxis tätig sind, einen Geldwäschebeauftragten, der Ansprechpartner insbesondere für die Strafverfolgungsbehörden, die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) und die Steuerberaterkammer als Aufsichtsbehörde ist,

sowie einen Stellvertreter zu bestellen, wenn in der eigenen Praxis **mehr als insgesamt 30** Berufsangehörige oder Angehörige sozietätsfähiger Berufe gemäß § 56 StBerG tätig sind. Die Bestellung des Geldwäschebeauftragten und seines Stellvertreters oder ihre Entpflichtung ist der Steuerberaterkammer Hamburg unter Angabe des jeweiligen Datums vorab anzuzeigen (vgl. § 7 Abs. 4 Satz 1 GwG).

Entsprechendes gilt für Steuerberater, die ihren Beruf gemäß § 56 StBerG in Gesellschaften bürgerlichen Rechts (Sozietäten) gemeinsam ausüben oder die in einer Partnerschaftsgesellschaft, die nicht als Steuerberatungsgesellschaft anerkannt ist, tätig sind. Gleiches gilt für Steuerberater im Falle der Kundmachung einer Sozietät, auch wenn die Voraussetzungen nach § 56 StBerG nicht vorliegen, und im Falle der Kundmachung einer Partnerschaftsgesellschaft, auch wenn die Voraussetzungen nach § 1 PartGG nicht vorliegen (Scheinsozietät oder Scheinpartnerschaft).

Entsprechendes gilt für Steuerberatungsgesellschaften mit dem Unterschied, dass die Pflicht zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten die Berufsgesellschaft und nicht die natürlichen Personen des Berufsstandes trifft, die ihre berufliche Tätigkeit als Angestellte der Gesellschaft ausüben (§ 6 Abs. 3 GwG i. V. m. § 6 Abs. 1 GwG).

Da als Einheit im Sinne der Anordnung die handelsrechtliche Unternehmenseinheit gemeint ist, sind die in den Zweigniederlassungen tätigen Berufsträger mitzuzählen. Zweigniederlassungen sind also nicht gesondert zu betrachten.

Grund für die Anordnung der Bestellung eines Geldwäschebeauftragten bei Tätigkeit in beruflichen Einheiten mit einer Gesamtkopfzahl von mehr als 30 Berufsträgern und von Berufsgesellschaften mit einer entsprechenden Größe ist, dass in Einheiten dieser Größenordnung die Gefahr von Informationsverlusten und -defiziten aufgrund einer arbeitsteiligen und zergliederten Unternehmensstruktur und der Anonymisierung innerbetrieblicher Prozesse in erhöhtem Maße gegeben ist. Bei größeren Einheiten besteht daher aufgrund des erhöhten Risikos ein besonderes Bedürfnis für die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten, der als Ansprechpartner für die Mitarbeiter sowie für die zuständigen Behörden zur Verfügung steht.

Der Geldwäschebeauftragte kann selbst Berufsträger oder ein der Praxisleitung unmittelbar nachgeordneter nicht-berufsangehöriger Mitarbeiter sein. Ein Gesellschafter (bei einer BGB-Gesellschaft/Sozietät oder Partnerschaftsgesellschaft) oder ein Vorstandsmitglied bzw. Geschäftsführer (bei einer Steuerberatungsgesellschaft) kann nicht Geldwäschebeauftragter sein, da letzterer der Leitungsebene nachgeordnet ist und an diese berichten muss (vgl. § 7 Abs. 1 Satz 3, Abs. 5 Satz 2 GwG) und man Gesellschafter bzw. Mitglieder des Vertretungsorgans als „Leitungsebene“ der Gesellschaft wird ansehen müssen.

Der Geldwäschebeauftragte muss seine Tätigkeit im Inland ausüben (vgl. § 7 Abs. 5 Satz 1 GwG). Er ist für die Implementierung und Überwachung der Einhaltung sämtlicher geldwäscherechtlicher Vorschriften in der Steuerberaterpraxis zuständig. Seine Aufgabe ist es, etwaige geldwäscherelevante Risikostrukturen und Gefahrenquellen zu erkennen und dem jeweiligen Risiko entsprechende interne Grundsätze, Gefährdungsanalysen und Verfahren umzusetzen und diese laufend zu aktualisieren¹⁵.

Dem Geldwäschebeauftragten sind ausreichende Befugnisse und die für eine ordnungsgemäße Durchführung seiner Funktion notwendigen Mittel einzuräumen. Insbesondere ist ihm ungehinderter Zugang zu sämtlichen Informationen, Daten, Aufzeichnungen und Systemen zu gewähren oder zu verschaffen, die im Rahmen der Erfüllung seiner Aufgaben von Bedeutung sein können. Der Geldwäschebeauftragte hat der Praxisleitung unmittelbar zu berichten. Soweit der Geldwäschebeauftragte die Erstattung einer Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG beabsichtigt oder ein Auskunftersuchen der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) nach § 30 Abs. 3 GwG beantwortet, unterliegt er nicht dem Direktionsrecht durch die Praxisleitung (vgl. § 7 Abs. 5 Sätze 3 bis 6 GwG). Die Verwendung der Daten und Informationen ist dem Geldwäschebeauftragten ausschließlich zur Erfüllung seiner Aufgaben gestattet. (vgl. § 7 Abs. 6 GwG).

Dem Geldwäschebeauftragten und seinem Stellvertreter darf wegen Erfüllung ihrer Aufgaben keine Benachteiligung im Beschäftigungsverhältnis entstehen. Die Kündigung des Arbeitsverhältnisses – auch innerhalb eines Jahres nach Abberufung als Geldwäschebeauftragter oder als Stellvertreter – ist unzulässig, soweit kein Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund besteht (§ 7 Abs. 7 GwG).

Die Steuerberaterkammer Hamburg behält sich vor, auf Grundlage von § 7 Abs. 4 Satz 2 GwG Angaben über die Qualifikation des entsprechenden Mitarbeiters (z. B. Übersicht über den beruflichen Werdegang, Nachweise über die Teilnahme an geldwäscherechtlichen Schulungsveranstaltungen etc.) sowie seine Zuverlässigkeit (z. B. in Form von Auskünften aus dem Bundeszentralregister oder ggf. auch aus dem Gewerbezentralregister) nachzufordern. Der Verpflichtete muss sicherstellen, dass die Bestellung einer Person zum Geldwäschebeauftragten oder zu seinem Stellvertreter auf Verlangen der Steuerberaterkammer widerrufen werden kann, wenn die Person aus Sicht der Steuerberaterkammer nicht die erforderliche Qualifikation oder Zuverlässigkeit aufweist.

¹⁵ BT-Drs. 17/6804, S. 33.

Auch in beruflichen Einheiten, die das o. g. Größenkriterium nicht erfüllen, kann die (freiwillige) Bestellung eines Geldwäschebeauftragten sinnvoll sein, insbesondere wenn mit Blick auf das Geschäftsfeld oder die Mandanten der Praxis erkennbare Risiken der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung bestehen.

IV. Sorgfaltspflichten in Bezug auf Mandanten

In Abhängigkeit von der Höhe des Risikos der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung unterscheidet das Geldwäschegesetz zwischen allgemeinen, vereinfachten und verstärkten Sorgfaltspflichten. Im Normalfall (weder verringertes noch erhöhtes Risiko) sind die allgemeinen Sorgfaltspflichten zu erfüllen. Bei einem nur geringen Risiko können nur vereinfachte Sorgfaltspflichten Anwendung finden. In diesem Fall kann der Umfang der Maßnahmen, die zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten zu treffen sind, angemessen reduziert werden. Liegt ein erhöhtes Risiko vor, müssen in Ergänzung zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten zusätzliche Maßnahmen („verstärkte Sorgfaltspflichten“) ergriffen werden.

1. Allgemeine Sorgfaltspflichten

a) Anwendungsbereich

Die unter c) näher bezeichneten allgemeinen Sorgfaltspflichten (Identifizierungspflicht, Abklärung des Hintergrunds und kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung, Feststellung der PEP-Eigenschaft) sind vom Steuerberater in den folgenden Fällen zu erfüllen (§ 10 Abs. 3 Satz 1 GwG):

- *Bei Begründung einer Geschäftsbeziehung (§ 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GwG)*

Das Geldwäschegesetz verwendet zwar nicht mehr unmittelbar den Begriff der „auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehung“. Nach der in § 1 Abs. 4 GwG enthaltenen Definition der Geschäftsbeziehung setzt eine solche aber voraus, dass bei dem Zustandekommen des Kontakts davon ausgegangen wird, dass die Geschäftsbeziehung „von gewisser Dauer sein wird“.

Die bisherigen Grundsätze zu dem Merkmal der „auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehung“ können daher beibehalten werden. Eine Geschäftsbeziehung im Sinne des § 1 Abs. 4 GwG liegt somit jedenfalls dann nicht vor, wenn es sich um einen Einzelauftrag handelt oder sich der eingegangene Vertrag in einmaligen Erfüllungshandlungen erschöpft wie z. B. beim einmaligen Auftrag zur Erstellung der Buchführung, einer Steuererklärung oder eines bestimmten Jahresabschlusses. Handelt es sich umgekehrt um einen unbefristeten Vertrag im Sinne eines Dauermandats mit der Verpflichtung des Steuerberaters zur fortlaufenden Erstellung der Buchführung, der Jahresabschlüsse etc., ist die Voraussetzung der Begründung einer (auf Dauer angelegten) Geschäftsbeziehung erfüllt.

Aus dem Steuerberatungsvertrag wird im Regelfall ersichtlich sein, ob eine Beauftragung beabsichtigt ist, die über eine einmalige Erfüllungshandlung hinausgeht. Ist dies der Fall, ist im Zeitpunkt der erstmaligen Beauftragung den Sorgfaltspflichten nachzukommen. Sollten bei einer Erstbeauftragung die Sorgfaltspflichten nicht erfüllt worden sein, weil der Steuerberater mit einer

einmaligen Erstellungshandlung beauftragt wurde, und tritt entgegen den Erwartungen eine Folgebeauftragung ein, ist dies spätestens zum Zeitpunkt der Folgebeauftragung nachzuholen.

Praxishinweis:

Schon um Zweifelsfragen bei der Abgrenzung aus dem Weg zu gehen, aber auch, weil aus einem Einzelfall leicht ein Dauermandat werden kann, empfiehlt es sich, grundsätzlich bei allen Auftraggebern den Sorgfaltspflichten des § 10 Abs. 1 GwG nachzukommen. Dies gilt insbesondere für die Pflicht zur Identifizierung. Nach den Erkenntnissen der Strafverfolgungsbehörden entsteht allein durch die Durchführung der Identifizierung eine abschreckende Wirkung für die Personen, die eine Geldwäsche beabsichtigen. Sie trägt somit entscheidend dazu bei, die Inanspruchnahme von Steuerberatern für Zwecke der Geldwäsche zu vermeiden.

Die Sorgfaltspflichten nach § 10 Abs. 1 GwG mit Ausnahme der Identifizierungspflicht (siehe hierzu unten Seite 24) entstehen erst mit der Begründung der Geschäftsbeziehung, d. h. mit Abschluss des Steuerberatungsvertrags. Die Pflichten bestehen daher noch nicht in der reinen Akquise- bzw. Mandatsanbahnungsphase. Im Übrigen setzt der Begriff der Geschäftsbeziehung im Sinne des § 1 Abs. 4 GwG eine berufliche Leistung des Steuerberaters voraus. Vertragliche Beziehungen, die keinen unmittelbaren Bezug zur beruflichen Tätigkeit haben oder die allein der Aufrechterhaltung des Kanzleibetriebs dienen, sind von der Vorschrift daher von vornherein nicht erfasst.

- *Bei Transaktionen unter Beteiligung eines Steuerberaters, die außerhalb einer Geschäftsbeziehung durchgeführt werden, soweit es sich um die folgenden Transaktionen handelt:*
 - Geldtransfers nach Art. 3 Nr. 9 der EU-Geldtransferverordnung, wenn der Geldtransfer einen Betrag von 1.000,00 € oder mehr ausmacht (§ 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2a GwG),
 - Sonstige Transaktionen (z. B. Annahme von Bargeld, Wertpapieren oder Edelmetallen) im Wert von 15.000,00 € oder mehr (§ 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2b GwG).

Die erste Alternative betrifft lediglich Zahlungsverkehrsdienstleister im Sinne der EU-Geldtransferverordnung (insbesondere Zahlscheingeschäft – Bareinzahlungen von Nichtkunden zur Überweisung) und ist daher für Steuerberater ohne Bedeutung¹⁶. Ein Beispiel für die zweite Alternative ist die Entgegennahme von Wertgegenständen oder Geldbeträgen von mehr als 15.000,00 € durch den Steuerberater von Dritten, die nicht Mandant sind, oder in dem Fall, dass das Mandat nicht „von gewisser Dauer“ ist. Die Sorgfaltspflichten sind in diesem Fall auch dann zu erfüllen, wenn mehrere Transaktionen durchgeführt werden, die zusammen die genannten Schwellenwerte erreichen oder überschreiten, sofern Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass zwischen ihnen eine Verbindung besteht (so genanntes „Smurfing“).

¹⁶ BT-Drs. 17/6804, S. 26

Praxishinweis:

Transaktionen von mehr als 15.000,00 € innerhalb einer Geschäftsbeziehung begründen keine gesonderten Sorgfaltspflichten, da bereits die Begründung der Geschäftsbeziehung die Sorgfaltspflichten auslöst.

- *Bei Vorliegen von Tatsachen, die darauf hindeuten¹⁷, dass es sich bei Vermögensgegenständen, die mit einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung im Zusammenhang stehen, um den Gegenstand einer Geldwäsche gemäß § 261 StGB handelt oder die Vermögensgegenstände im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung stehen (unabhängig vom Bestehen einer Geschäftsbeziehung oder bestimmten Wertgrenzen, § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 GwG).*

Den Sorgfaltspflichten des § 10 Abs. 1 GwG, insbesondere der Pflicht zur Identifizierung des Mandanten, sollte in den Fällen des § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 GwG unmittelbar nach der Feststellung des Verdachts nachgekommen werden (zur ggf. gleichzeitig entstehenden Pflicht, eine Verdachtsmeldung gemäß § 43 Abs. 1 GwG zu erstatten, vgl. unten V.). Liegen entsprechende Tatsachen vor, müssen die allgemeinen Sorgfaltspflichten ggf. erneut erfüllt werden, auch wenn sie schon bei Begründung des Mandats erfüllt wurden.

Hinsichtlich des Vorliegens von Tatsachen, die auf eine Geldwäsche gemäß § 261 StGB hindeuten, ist zu betonen, dass auch derjenige, der wegen Beteiligung an einer der in § 261 Abs. 1 Satz 2 StGB genannten Vortaten strafbar ist und deswegen gemäß § 261 Abs. 9 Satz 2 StGB (soweit nicht die Voraussetzungen des Satzes 3 vorliegen) nicht nach § 261 Abs. 1 bis 5 StGB bestraft wird (persönlicher Strafausschlussgrund), den Tatbestand der Geldwäsche erfüllen kann. Der Verdacht schöpfende Berufsangehörige muss daher nur Tatsachen feststellen, die auf eine Tathandlung i. S. d. § 261 StGB hindeuten. Ob der mutmaßliche Geldwäscher an der Vortat beteiligt gewesen sein könnte, ist für den pflichtenauslösenden Geldwäscherverdacht dagegen unerheblich.

- *Bei Zweifeln, ob die erhobenen Angaben zur Identität des Mandanten, einer für den Mandanten auftretenden Person oder des wirtschaftlich Berechtigten zutreffend sind (§ 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GwG).*

¹⁷ Zur Höhe der Verdachtsschwelle vgl. die Ausführungen zu § 43 Abs. 1 GwG (unten V.1), die für § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 GwG entsprechend gelten.

Praxishinweis:

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten sind demnach erneut zu erfüllen, wenn Zweifel darüber vorliegen, ob die bereits erhobenen Angaben zur Identität zutreffend sind. Zweifel an der Richtigkeit von Angaben können z. B. durch eine Heirat mit Namenswechsel oder dadurch entstehen, dass Post an die angegebene Adresse nicht zugestellt werden kann. Auch behördliche Hinweise können Zweifel begründen.

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten sind stets bei allen neuen Mandanten zu erfüllen. Bei bereits bestehenden Mandanten müssen sie zu geeigneter Zeit auf risikobasierter Grundlage erfüllt werden, d. h. es besteht grundsätzlich auch eine Aktualisierungspflicht. Dies gilt insbesondere, wenn sich bei einem Mandanten maßgebliche Umstände ändern (§ 10 Abs. 3 Satz 2 GwG). Zweck der Aktualisierungspflicht ist es, zu gewährleisten, dass sämtliche der vom Steuerberater nach §§ 10 ff. GwG eingeholenden Informationen vollständig und aktuell sind. Daher wird es im Regelfall nicht erforderlich sein, die Identifizierung des Mandanten vollständig zu wiederholen. Stellt der Steuerberater jedoch fest, dass einzelne Informationen, die er im Rahmen der Identifizierung nach § 11 Abs. 4 und 5 GwG eingeholt hat, nicht mehr aktuell sind, muss er die Identifizierung und die Identitätsüberprüfung (§§ 11,12 GwG) im erforderlichen Umfang erneut durchführen.

Im Übrigen richtet sich der Zeitabstand, nach dessen Ablauf eine Aktualisierung zu erfolgen hat, nach der Höhe des Risikos. In Fällen höheren Risikos ist demzufolge eine Aktualisierung in kürzeren Zeitabständen vorzunehmen als in Fällen geringen Risikos.

b) Risikobasierter Ansatz bei Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten

Gemäß dem risikobasierten Ansatz kann der konkrete Umfang der Maßnahmen zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten – mit Ausnahme der Pflicht zur Identifizierung des Mandanten und der etwaig für ihn auftretenden Person sowie eines etwaigen wirtschaftlich Berechtigten – entsprechend dem jeweiligen Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ausgestaltet werden. Bei der Bewertung der Risiken sind neben den in den Anlagen 1 und 2 genannten Risikofaktoren zumindest auch der Zweck der Geschäftsbeziehung, die Höhe der vom Mandanten eingezahlten Vermögenswerte oder der Umfang der ausgeführten Transaktionen sowie die Regelmäßigkeit oder die Dauer der Geschäftsbeziehung zu berücksichtigen. Steuerberater sind verpflichtet, gegenüber der Steuerberaterkammer auf deren Verlangen darzulegen, dass der Umfang der von ihnen getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung angemessen ist (vgl. § 10 Abs. 2 Satz 4 GwG).

c) Allgemeine Sorgfaltspflichten im Einzelnen

aa) Identifizierungspflicht

aaa) Identifizierung des Mandanten (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG)

Liegen die Voraussetzungen des § 10 Abs. 3 Satz 1 GwG vor, trifft den Steuerberater die Pflicht, seinen Mandanten nach Maßgabe des § 11 Abs. 4 GwG und § 12 Abs. 1 und 2 GwG zu identifizieren (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG). Die Identifizierung ist grundsätzlich bereits vor Begründung der Geschäftsbeziehung, d. h. vor Abschluss des Steuerberatungsvertrages, oder Durchführung der Transaktion vorzunehmen. Sie kann jedoch im Einzelfall noch während der Begründung der Geschäftsbeziehung abgeschlossen werden, wenn dies zur Vermeidung der Unterbrechung des normalen Geschäftsablaufs erforderlich ist und nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung besteht (§ 11 Abs. 1 GwG). Der Mandant ist verpflichtet, dem Steuerberater die zur Identifizierung erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Ergeben sich im Laufe der Geschäftsbeziehung Änderungen, muss er diese dem Steuerberater unverzüglich anzeigen (§ 11 Abs. 6 Sätze 1 und 2 GwG).

Feststellung der Identität des Mandanten

Zur Feststellung der Identität des Mandanten sind nach § 11 Abs. 4 GwG die folgenden Angaben zu erheben:

- bei natürlichen Personen: Vorname und Nachname, Geburtsort, Geburtsdatum, Staatsangehörigkeit und eine Wohnanschrift.
- bei juristischen Personen (z. B. AG, GmbH, Verein) und Personengesellschaften (z. B. OHG, KG, Partnerschaftsgesellschaft, Gesellschaft bürgerlichen Rechts):
 - Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer (falls vorhanden), Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung und die Namen der Mitglieder des Vertretungsorgans oder der gesetzlichen Vertreter.
 - Ist ein Mitglied des Vertretungsorgans oder der gesetzliche Vertreter eine juristische Person, sind deren Firma, Name oder Bezeichnung, Rechtsform, Registernummer (soweit vorhanden) und Anschrift des Sitzes oder der Hauptniederlassung zu erheben.
 - Unabhängig von der Rechtsform ist es entsprechend dem Anwendungserlass des Bundesministeriums der Finanzen zur Abgabenordnung (AEAO) bei mehr als fünf Vertretern aus-

reichend, dass lediglich Angaben zu fünf Vertretern erhoben werden, soweit diese in öffentliche Register eingetragen sind bzw. bei denen eine Legitimationsprüfung stattgefunden hat (Nummer 7k AEAO zu § 154 AO).

- Bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts: Name der Gesellschafter (anstatt der gesetzlichen Vertreter). Umfasst die Gesellschaft mehr als fünf Gesellschafter, reicht unter Heranziehung des Rechtsgedankens der Ziff. 7k AEAO zu § 154 AO die Feststellung des Namens von maximal fünf Gesellschaftern aus.

Überprüfung der Identität des Mandanten

Die Identität des Mandanten ist gemäß § 12 Abs. 1 und 2 GwG anhand einer der folgenden Dokumente oder Identifizierungsmittel zu überprüfen:

- bei natürlichen Personen:

- gültiger amtlicher Ausweis, der ein Lichtbild des Inhabers enthält und mit dem die Pass- und Ausweispflicht im Inland erfüllt wird, insbesondere Reisepass, Personalausweis, Pass- oder Ausweisersatz;¹⁸
- elektronischer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes oder nach § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes;
- qualifizierte elektronische Signatur, soweit die Anforderungen des § 12 Abs. 1 Sätze 2 und 3 GwG (u. a. Validierung der qualifizierten elektronischen Signatur) erfüllt sind;
- nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 (eIDAS-Verordnung) notifiziertes elektronisches Identifizierungssystem;
- Dokumente nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Bestimmung von Dokumenten, die zur Überprüfung der Identität der nach dem Geldwäschegesetz zu identifizierenden Person zum Zwecke des Abschlusses eines Zahlungskontovertrags zugelassen werden.

Praxishinweis:

Es empfiehlt sich, zur Überprüfung der Echtheit von Ausweisdokumenten das „Öffentliche Online-Register echter Identitäts- und Reisedokumente des Rates der Europäischen Union – PRADO“ (<https://www.consilium.europa.eu/prado/de/prado-start-page.html>) zu nutzen.

¹⁸ Zur Frage der Dokumentation der Überprüfung der Identität des Mandanten durch Anfertigung einer Kopie bzw. eines Scans des Ausweises siehe VI. 2.

Ist die zu identifizierende natürliche Person nicht persönlich anwesend und soll die Überprüfung der Identität anhand eines gültigen amtlichen Ausweises erfolgen (§ 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GwG), ist eine beglaubigte Kopie des Ausweises erforderlich, aber auch ausreichend, wenn dem Steuerberater nicht das Original vorgelegt wird. Eine einfache Kopie genügt hingegen nicht. Zwar ist die entsprechende Regelung in § 6 Abs. 2 Nr. 2 Buchstabe b GwG a. F. entfallen, jedoch werden in Anlage 2 Nr. 2 Buchstabe c „Geschäftsbeziehungen ohne persönliche Kontakte und ohne bestimmte Sicherungsmaßnahmen wie z. B. elektronische Unterschriften“ nach wie vor als Faktor für ein potenziell höheres Risiko genannt. Dieser Risikoindikation hat der Steuerberater durch die Einforderung einer beglaubigten Ausweiskopie Rechnung zu tragen, um die Verwendung von gefälschten Dokumenten (Ausweis oder Kopie) auszuschließen.

Nach § 13 Abs. 1 GwG (Verfahren der Identitätsprüfung) haben Verpflichtete die Identität natürlicher Personen entweder durch angemessene Prüfung des vor Ort vorgelegten (Original-) Dokuments (Nr. 1) oder mittels eines sonstigen Verfahrens, das zur geldwäscherechtlichen Überprüfung der Identität geeignet ist und ein Sicherheitsniveau aufweist, das dem in Nr. 1 genannten Verfahren gleichwertig ist (Nr. 2), zu überprüfen. Die Übersendung einer beglaubigten Kopie erfüllt nach Ansicht der Steuerberaterkammer Hamburg die Anforderungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 GwG.

Den hiermit verbundenen Mehraufwand kann der Steuerberater allerdings vermeiden, indem er zur Überprüfung der Identität des abwesenden Vertragspartners eine qualifizierte elektronische Signatur oder einen anderen der Identitätsnachweise nach § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 5 GwG einfordert. Alternativ kommen die Nutzung des PostIdent-Verfahrens der Deutschen Post AG zur Identifizierung natürlicher Personen (Ausführung der Sorgfaltspflichten durch Dritte, vertragliche Auslagerung nach § 17 GwG, vgl. unten, IV.1.e) sowie die Identifizierung natürlicher Personen per Videotelefonat nach Maßgabe des BaFin-Rundschreibens 3/2017 (GW) zum Videoidentifizierungsverfahren vom 10. April 2017 (sonstiges Verfahren zur Identitätsüberprüfung nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 GwG) in Betracht.

Es müssen nicht alle nach § 11 Abs. 4 GwG zu erhebenden Angaben anhand des vorgelegten Lichtbildausweises überprüft werden können. Eine Identitätsprüfung kann daher auch anhand eines vorgelegten Passes erfolgen, wenn dieser keine Angabe zur Wohnanschrift enthält. Es reicht aus, wenn die Wohnanschrift hinreichend dokumentiert wird (z. B. durch Aufnahme der Wohnanschrift in der Kopie des Reisepasses oder auf dem Erfassungsbogen zur Identifizierung des Mandanten).

- bei juristischen Personen oder Personengesellschaften:
 - aktueller Auszug aus dem Handels- oder Genossenschaftsregister oder einem vergleichbaren amtlichen Register oder Verzeichnis (z. B. Partnerschaftsregister, Vereinsregister, Berufsregister);
 - Gründungsdokumente (z. B. Gesellschaftsvertrag) oder gleichwertige beweiskräftige Dokumente (z. B. bei US-amerikanischen Mandanten „Certificate of Good Standing“ über das Unternehmen);
 - eigene dokumentierte Einsichtnahme in ein amtliches Register oder Verzeichnis;
 - bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts: Überprüfung des Namens der Gesellschafter anhand des Gesellschaftsvertrags nebst Gesellschafterlisten. Im Falle der Nichtvorlage eines Gesellschaftsvertrags nebst Gesellschafterlisten sind die einzelnen Gesellschafter der Gesellschaft bürgerlichen Rechts als natürliche Personen zu identifizieren.

bbb) Identifizierung der für den Mandanten auftretenden Person (§ 10 Abs. 1 Nr. 1 GwG)

Soweit der Mandant bei Mandatsbegründung nicht selbst erscheint, sondern für diesen eine andere Person (z. B. Bevollmächtigter oder Bote) auftritt, muss auch die für den Mandanten auftretende Person identifiziert werden und müssen die zur Identitätsfeststellung erhobenen Angaben verifiziert werden. Zudem ist zu prüfen, ob die Person tatsächlich dazu berechtigt ist, für den Mandanten aufzutreten. Von diesen Pflichten nicht erfasst werden die gesetzlichen Vertreter oder Verfügungsberechtigten einer juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft, da diese schon nach § 11 Abs. 4 Nr. 2 GwG bzw. § 154 Abs. 2 AO zu identifizieren sind und sich deren Berechtigung zum Auftreten aus ihrer gesellschaftsrechtlichen Stellung ergibt. Ausgenommen sind auch Personen, die Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 GwG sind¹⁹. Dagegen ist eine Identifizierung von Beschäftigten des Mandanten (z.B. Prokurist, Justiziar) nicht von vornherein entbehrlich. Besteht im Sinne von § 14 Abs. 1 GwG nur ein geringes Risiko der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung, kann aber im Rahmen vereinfachter Sorgfaltspflichten die Überprüfung der Identität auf Grundlage von sonstigen Dokumenten, Daten oder Informationen erfolgen, die von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen und für die Überprüfung geeignet sind (vgl. § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GwG).

¹⁹ BT-Drs. 18/7204, S. 99.

Hinsichtlich der Anforderungen an die Identifizierung und die Überprüfung der Identität der für den Mandanten auftretenden Personen gelten die Ausführungen zur Identifizierung des Mandanten entsprechend. Die Identität eines eingetragenen Prokuristen kann allerdings auch analog § 12 Abs. 2 Nr. 1 GwG anhand eines Auszugs aus dem Handelsregister überprüft werden, sodass keine zusätzlichen Maßnahmen nach § 12 Abs. 1 GwG (z. B. Vorlage des Personalausweises) erforderlich sind.

Die Überprüfung der Vertretungsbefugnis ist demgegenüber risikoorientiert möglich, da die §§ 10 ff. GwG hierzu keine weiteren Anforderungen regeln. Deshalb kann grundsätzlich auch eine Selbstauskunft ausreichen. Die Vorlage einer entsprechenden Vollmacht ist nur erforderlich, wenn ein erhöhtes Risiko vorliegt oder Zweifel an der Richtigkeit der Selbstauskunft bestehen.

ccc) Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG)

Bereits im Jahr 2008 wurde aufgrund der Vorgaben der Dritten EU-Geldwäscherichtlinie eine Pflicht zur Identifizierung des wirtschaftlich Berechtigten eingeführt. Seitdem sind alle nach dem Geldwäschegesetz Verpflichteten und damit auch Steuerberater verpflichtet, in den Fällen des § 10 Abs. 3 Satz 1 GwG abzuklären²⁰, ob der Mandant für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt und, soweit dies der Fall ist, den wirtschaftlich Berechtigten nach Maßgabe des § 11 Abs. 5 GwG zu identifizieren. Die Identifizierungspflicht soll Strohmanggeschäften entgegenwirken und denjenigen sichtbar machen, in dessen wirtschaftlichem oder rechtlichem Interesse eine Geschäftsbeziehung begründet oder eine Transaktion durchgeführt wird.

Soweit der Mandant keine natürliche Person ist, schließt dies die Pflicht mit ein, die Eigentums- und Kontrollstruktur des Mandanten mit angemessenen Mitteln in Erfahrung zu bringen (§ 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG). Dies kann durch schriftliche Aufzeichnungen oder auch schematisch in Form eines Konzerndiagramms erfolgen, falls dieses die Eigentums- und Kontrollstruktur vollständig abbildet. Die Informationen sind zunächst durch Befragung des Mandanten über die Eigentums- und Kontrollstruktur zu ermitteln. Grundsätzlich können die Angaben des Mandanten übernommen und dann durch zusätzliche risikoangemessene Überprüfungsmaßnahmen (z. B. anhand von Registern oder Wirtschaftsdatenbanken) plausibilisiert werden.

Nach § 11 Abs. 6 Satz 3 GwG trifft den Mandanten zusätzlich eine eigene Pflicht, gegenüber dem Steuerberater offenzulegen, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will. Zugleich besteht für den Steuerberater – vorbehaltlich der Einschränkungen nach § 43 Abs. 2 GwG – nach § 43 Abs. 1 Nr. 3 GwG eine Meldepflicht gegenüber der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU), wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass der Mandant die Offenlegungspflicht

²⁰ Insbesondere durch Befragung des Mandanten.

gemäß § 11 Abs. 6 Satz 3 GwG nicht erfüllt hat (vgl. hierzu auch unten V. 1.). Darüber hinaus ist der Mandant verpflichtet, mit der Offenlegung dem Steuerberater auch die Identität des wirtschaftlich Berechtigten nachzuweisen (§ 11 Abs. 6 Satz 4 GwG).

Auf die genannten Pflichten sollte frühzeitig hingewiesen und in diesem Zusammenhang thematisiert werden, ob der Mandant als Treuhänder oder anderweitig für einen wirtschaftlich Berechtigten handelt. Die diesbezügliche Offenlegungspflicht des Mandanten kann in den Mandatsvertrag aufgenommen werden²¹.

Definition des wirtschaftlich Berechtigten

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 GwG ist wirtschaftlich Berechtigter die natürliche Person, in deren Eigentum oder unter deren Kontrolle der Vertragspartner letztlich steht, oder die natürliche Person, auf deren Veranlassung eine Transaktion letztlich durchgeführt oder eine Geschäftsbeziehung letztlich begründet wird.

Hierzu gehören insbesondere die folgenden natürlichen Personen (§ 3 Abs. 1 Satz 2, Abs. 2 bis 4 GwG):

- **Bei juristischen Personen** (außer rechtsfähigen Stiftungen) und sonstigen Gesellschaften, die nicht an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Abs. 5 des Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) notiert sind und keinen dem Gemeinschaftsrecht entsprechenden Transparenz-anforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertigen internationalen Standards unterliegen²²:
 - Jede natürliche Person, die unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 % der Kapitalanteile hält, mehr als 25 % der Stimmrechte kontrolliert oder auf vergleichbare Weise Kontrolle²³ ausübt (§ 3 Abs. 2 Satz 1 GwG).

Wenn auch nach Durchführung umfassender Prüfungen keine natürliche Person als wirtschaftlich Berechtigter festgestellt werden kann und keine Tatsachen vorliegen, die eine Verdachtsmeldung nach § 43 Abs. 1 GwG begründen, oder Zweifel daran bestehen, das es sich bei einer als wirtschaftlich Berechtigter festgestellten Person tatsächlich um einen solchen handelt, gelten kraft gesetzlicher Fiktion die gesetzlichen Vertreter, geschäftsführenden Gesellschafter oder Partner des Mandanten als wirtschaftlich Berechtigte (§ 3 Abs. 2 Satz 5 GwG).

²¹ Klugmann, NJW 2012, 641 (644).

²² Bei börsennotierten Gesellschaften, die an einem Markt i. S. v. § 2 Abs. 5 WpHG notiert sind, muss somit der wirtschaftlich Berechtigte nicht ermittelt werden, sofern dem EU-Recht entsprechende Transparenz-anforderungen im Hinblick auf Stimmrechtsanteile oder gleichwertige internationale Standards gelten.

²³ Zu den Begriffen Kontrolle bzw. mittelbare Kontrolle vgl. die Legaldefinitionen in § 3 Abs. 2 Sätze 2 bis 4 GwG.

Praxishinweis:

Die ergebnislose „Durchführung umfassender Prüfungen“ als Voraussetzung für das Eintreten der gesetzlichen Fiktion des § 3 Abs. 2 Satz 5 GwG setzt nicht voraus, dass der Steuerberater hierfür zwingend auf Datenbanken externer Dienstleister zurückgreifen muss. Auch insoweit ist es zunächst Sache des Steuerberaters, zu entscheiden, welche Nachforschungen mit Blick auf die konkrete Situation erforderlich und zumutbar sind.

Besonderheiten bei Gesellschaften bürgerlichen Rechts

Ausweislich der Gesetzesbegründung zum Geldwäschebekämpfungsergänzungsgesetz 2008 gibt es Gesellschaftsformen, die aufgrund ihrer Besonderheiten ein erhöhtes Risiko aufweisen, zu Zwecken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung missbraucht zu werden. Bei erhöhtem Risiko besteht nach § 15 Abs. 1 und 2 GwG die Pflicht, diesem durch besondere Aufmerksamkeit und zusätzliche Maßnahmen entgegenzuwirken. Zu den Gesellschaften mit grundsätzlich erhöhtem Risikopotential gehört nach Ansicht des Gesetzgebers die Gesellschaft bürgerlichen Rechts, bei der bereits aufgrund der fehlenden Registereintragung erhöhte Unsicherheiten bestehen. Zur Bestimmung des oder der wirtschaftlich Berechtigten kann daher insoweit nicht ausschließlich auf den für andere Gesellschaftsformen in § 3 Abs. 2 Satz 1 GwG genannten Schwellenwert (25% der Kapitalanteile/Stimmrechte) abgestellt werden. Vielmehr ist darüber hinaus auch das konkrete Risiko der Geschäftsbeziehung oder Transaktion zu berücksichtigen und auf dieser Grundlage zu entscheiden, welche Gesellschafter als wirtschaftlich Berechtigte zu identifizieren sind²⁴.

- **Bei rechtsfähigen Stiftungen und Rechtsgestaltungen**, mit denen treuhänderisch Vermögen verwaltet, verteilt oder die Verwaltung oder Verteilung durch Dritte beauftragt wird oder bei diesen vergleichbaren Rechtsformen:
 - jede natürliche Person, die als Treugeber, Verwalter von Trusts (Trustee) oder Protektor (sofern vorhanden) handelt²⁵;
 - jede natürliche Person, die Mitglied des Vorstands der Stiftung ist;
 - jede natürliche Person, die als Begünstigte bestimmt worden ist;

²⁴ BT-Drs. 16/9038, S. 30.

²⁵ Zu den Begriffen vgl. Schiffer/Schürmann, BB 2017, 2626 (2628),

- die Gruppe von natürlichen Personen, zu deren Gunsten das Vermögen verwaltet oder verteilt werden soll, sofern die natürliche Person, die Begünstigte des verwalteten Vermögens werden soll, noch nicht bestimmt ist;
 - jede natürliche Person, die auf sonstige Weise unmittelbar oder mittelbar beherrschenden Einfluss auf die Vermögensverwaltung oder Ertragsverteilung ausübt (§ 3 Abs. 3 GwG).
- **Bei Handeln auf Veranlassung** desjenigen, auf dessen Veranlassung die Transaktion durchgeführt wird. Dies gilt auch dann, wenn der Mandant als Treuhänder handelt (§ 3 Abs. 4 GwG). Durch diese Auffangregelung sollen auch solche Fälle erfasst werden, die nicht unter die ersten beiden Fallgruppen zu subsumieren sind, bei denen aber gleichwohl eine andere Person als der Vertragspartner aufgrund der (wirtschaftlichen) Beherrschung der Geschäftsbeziehung als eigentlich Berechtigter anzusehen ist. Aufgrund der Auffangregelung des § 3 Abs. 4 GwG ist in der Praxis stets zu prüfen, ob eine Treuhandkonstruktion vorliegt.

Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten

Zur Feststellung der Identität hat der Steuerberater gemäß § 11 Abs. 5 Satz 1 GwG zumindest den Namen (d. h. den Nachnamen und mindestens einen Vornamen) des wirtschaftlich Berechtigten zu erheben. Weitere Identifizierungsmerkmale (z. B. Anschrift, Geburtsdatum, Geburtsort²⁶) sind hingegen nur dann festzustellen, soweit dies in Ansehung des im Einzelfall bestehenden Risikos der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung angemessen ist.

Das Geldwäschegesetz stellt damit klar, dass auch bei der Feststellung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten der risikobasierte Ansatz Anwendung findet, soweit es um die Frage geht, ob über den Namen des wirtschaftlich Berechtigten hinaus weitere Identifizierungsmerkmale zu erheben sind. Diesbezüglich können sich aus der Art der zugrunde liegenden Geschäftsbeziehung Besonderheiten ergeben. Erschöpft sich deren Zweck in der Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Mandanten, wie es bei der Erstellung des Jahresabschlusses oder von Steuererklärungen der Fall ist, wird die Erhebung weiterer Identifizierungsmerkmale vor dem Hintergrund des Zwecks des § 10 Abs. 1 Nr. 2 GwG (s. o.) regelmäßig nicht erforderlich sein, da Gegenstand der Tätigkeit des Steuerberaters in diesen Fällen nicht die Begleitung von Transaktionen des Mandanten ist und das Risiko eines Strohmanggeschäfts daher insoweit nicht besteht. Anders liegt der Fall bei der Begründung von Geschäftsbeziehungen, die Transaktionsberatungs- oder Treuhandtätigkeiten zum Gegenstand haben, oder wenn in Bezug auf eine bestimmte Transaktion des Mandanten, von der der Steuerberater im Rahmen der o. g. Erstellungstätigkeiten Kenntnis erlangt, der Verdacht der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung entsteht (§ 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 GwG).

²⁶ Diese Daten dürfen unabhängig vom festgestellten Risiko erhoben werden (§ 11 Abs. 5 Satz 2 GwG).

Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten

Gemäß § 11 Abs. 5 Satz 2 GwG hat sich der Steuerberater durch risikoangemessene Maßnahmen zu vergewissern, dass die zur Feststellung der Identität erhobenen Angaben zutreffend sind. Wie sich aus § 14 Abs. 2 Satz 1 GwG ergibt, muss in jedem Fall, d. h. auch in Fällen eines geringen Risikos die Identität des wirtschaftlich Berechtigten überprüft werden. Nur Art und Umfang der Maßnahmen zur Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten können risikoangemessen ausgestaltet werden. Für die Beurteilung der Angemessenheit der Maßnahmen ist neben dem individuellen Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsrisiko der Geschäftsbeziehung oder Transaktion auch zu berücksichtigen, welche Erkenntnismöglichkeiten den Verpflichteten zur Klärung des Sachverhalts zur Verfügung stehen²⁷.

Weder das Geldwäschegesetz noch die EU-Geldwäscherichtlinie enthalten diesbezüglich verbindliche Vorgaben, auch nicht zur Quelle der einzuholenden Informationen. Es ist daher grundsätzlich Sache des Steuerberaters, ob er für die Überprüfung der Identität des wirtschaftlich Berechtigten öffentliche Register wie insbesondere das Transparenzregister (siehe unten) nutzt, auf Auskünfte und Daten Dritter zurückgreift (z. B. Befragung des Mandanten bzw. Bitte um Vorlage zweckdienlicher Daten) oder sich die Informationen auf andere Art und Weise beschafft.

Überprüfung anhand des Transparenzregisters

Zur Überprüfung der Angaben zur Identität des wirtschaftlich Berechtigten sollte Einsicht in das elektronische Transparenzregister genommen werden, das unter www.transparenzregister.de, zugänglich ist. In dem Transparenzregister enthalten sind die Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten von juristischen Personen des Privatrechts (u. a. AG, GmbH, eingetragener Verein) und in öffentlichen Registern eingetragenen Personengesellschaften (u. a. OHG, KG, Partnerschaftsgesellschaft, aber mangels Register nicht Gesellschaft bürgerlichen Recht) sowie von Trusts und nichtrechtsfähigen Stiftungen, deren Stiftungszweck aus Sicht des Stifters eigennützig ist, bzw. von Rechtsgestaltungen, die solchen Stiftungen in ihrer Struktur und Funktion entsprechen (§§ 20 Abs. 1, 21 GwG). Das Transparenzregister wird von der Bundesanzeiger Verlag GmbH geführt.

Über das Transparenzregister sind gemäß § 19 GwG die folgenden Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten zugänglich: Vor- und Nachname, Geburtsdatum, Wohnort sowie Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses, d. h. Angaben dazu, woraus die Stellung als wirtschaftlich Berechtigter folgt (u. a. Beteiligung an der Gesellschaft, insbesondere Höhe der Kapitalanteile oder der Stimmrechte, Funktion als gesetzlicher Vertreter der Gesellschaft).

²⁷ BT-Drs. 16/9038, S. 38.

Steuerberater als Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 Nr. 12 GwG sind zur Einsichtnahme in das Transparenzregister befugt, wenn sie darlegen, dass die Einsichtnahme zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten in einem der in § 10 Abs. 3 GwG genannten Fälle erfolgt (§ 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 GwG). Die Einsichtnahme setzt eine einmalige Registrierung voraus, die über die Internetseite des Transparenzregisters (www.transparenzregister.de) vorzunehmen ist. Gestattet ist nur eine fallbezogene Einsicht, nicht dagegen eine Einsichtnahme in das gesamte Transparenzregister²⁸. Die Einzelheiten zur Registrierung und Einsichtnahme in das Transparenzregister sind in der Transparenzregistereinsichtnahmeverordnung vom 19. Dezember 2017 (BGBl. I. S. 3984) geregelt. Die Einsichtnahme in das Transparenzregister ist auch für Verpflichtete nach dem Geldwäschegesetz gebührenpflichtig²⁹.

Dem Transparenzregister kommt anders als dem Handelsregister kein öffentlicher Glaube zu. Es wird nicht überprüft, ob die dem Transparenzregister mitgeteilten Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten den Tatsachen entsprechen. Das Transparenzregister bietet daher auch keine Gewähr für die Richtigkeit und Vollständigkeit der gespeicherten Daten³⁰. Vor diesem Hintergrund bestimmt § 11 Abs. 5 Satz 3 GwG, dass sich die Verpflichteten nicht ausschließlich auf die Angaben im Transparenzregister verlassen dürfen. In Abhängigkeit vom konkreten Risiko der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung sind daher ggf. die Angaben im Transparenzregister auf der Grundlage anderer Dokumente und Informationen (z. B. durch Prüfung von vom Mandanten vorgelegten Unterlagen oder durch Einsichtnahme in Wirtschaftsdatenbanken) einer Plausibilitätsprüfung zu unterziehen, insbesondere wenn die Registerdaten eigenen Erkenntnissen (z. B. aufgrund einer Befragung des Mandanten) widersprechen oder aus anderen Gründen zweifelhaft oder widersprüchlich erscheinen.

ddd) Absehen von der Identifizierung

Von einer Identifizierung kann nach § 11 Abs. 3 GwG abgesehen werden, wenn der Steuerberater die zu identifizierende Person bereits bei früherer Gelegenheit im Rahmen der Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten identifiziert und die dabei erhobenen Angaben aufgezeichnet hat, es sei denn, aufgrund der äußeren Umstände bestehen Zweifel, dass die bei der früheren Identifizierung erhobenen Angaben weiterhin zutreffend sind. Ein „Ablaufdatum“ der früheren Identifizierung ist nicht vorgeschrieben. Die frühere Identifizierung bleibt also auch dann ausreichend, wenn das genutzte Ausweisdokument mittlerweile abgelaufen ist. Entscheidend ist, dass zumindest einmal eine Identifizierung nach den Vorschriften des GwG stattgefunden hat. Die Pflicht zur Identifizierung entfällt hingegen nicht schon dann, wenn dem Steuerberater der zu Identifizierende persönlich bekannt ist. Bei einem Erstmandat ist der Mandant somit immer zu identifizieren.

²⁸ BT-Drs. 18/11555, S. 132.

²⁹ Siehe Transparenzregistergebührenverordnung vom 19. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3982)

³⁰ BT-Drs. 18/11555, S. 125.

bb) Abklärung des Hintergrunds der Geschäftsbeziehung (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG)

Der Steuerberater ist verpflichtet, Informationen über den Zweck und die angestrebte Art der Geschäftsbeziehung einzuholen und zu bewerten, soweit sich diese im Einzelfall nicht – wie bei der Hilfeleistung in Steuersachen – bereits zweifelsfrei aus der Geschäftsbeziehung ergeben (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG). Diese Pflicht zur Abklärung des Hintergrunds der Geschäftsbeziehung soll gewährleisten, dass die Verpflichteten ein Risikoprofil über ihre jeweiligen Vertragspartner entwickeln und dadurch eventuelle Geldwäscherisiken besser einschätzen können.

cc) Feststellung der PEP-Eigenschaft des Mandanten oder wirtschaftlich Berechtigten (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG)

Der Steuerberater ist verpflichtet, durch angemessene risikoorientierte Verfahren festzustellen, ob es sich bei dem Mandanten oder – soweit vorhanden – dem wirtschaftlich Berechtigten um eine politisch exponierte Person (PEP)³¹, ein Familienmitglied dieser Person oder eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person im Sinne des § 1 Abs. 12 bis 14 GwG³² handelt (§ 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG). Aufgrund der gesetzlichen Einschränkung, dass zur Feststellung der PEP-Eigenschaft nur angemessene risikoorientierte Verfahren anzuwenden sind, besteht für Steuerberater keine allgemeine Pflicht, kostenpflichtige Datenbanken kommerzieller Anbieter (wie z. B. www.gwg24.de) zu nutzen. Im Regelfall ist es ausreichend, wenn der Mandant bezüglich seiner PEP-Eigenschaft befragt wird (Selbstauskunft) und der Steuerberater bei Zweifeln die Auskunft des Mandanten anhand öffentlicher Informationen (z. B. Internetrecherche) auf Richtigkeit oder zumindest Plausibilität überprüft. Für weiterführende Informationen wird auf das gesonderte Merkblatt der Steuerberaterkammer Hamburg verwiesen, das auf der Internetseite der Steuerberaterkammer im Bereich „Für Mitglieder“ abrufbar ist.

dd) Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung (§ 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG)

Nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG trifft den Steuerberater auch die Pflicht zur kontinuierlichen Überwachung der Geschäftsbeziehung, einschließlich der im Verlauf der Geschäftsbeziehung durchgeführten Transaktionen, wobei die Pflichterfüllung gemäß § 10 Abs. 2 GwG auch hier auf risikoorientierter Grundlage, also in Relation zu dem konkret bestehenden Risiko einer Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung zu erfolgen hat. Diese Pflicht soll sicherstellen, dass die Verpflichteten erkennen können, ob eine durchgeführte Transaktion zu den vorhandenen Erkenntnissen über den Mandanten

³¹ z. B. Staats- und Regierungschef, Bundesminister und Minister der Länder, soweit diese Bundesratsmitglieder sind, Parlamentsabgeordnete auf Bundesebene, Mitglieder von obersten Gerichten und Verfassungsgerichten, Botschafter.

³² § 1 Abs. 12 bis 14 GwG enthält zu den genannten Begriffen (politisch exponierte Person, Familienmitglied, bekanntermaßen nahestehende Person) jeweils eine konkretisierende Legaldefinition, die die erfassten Personen nicht abschließend („insbesondere“) aufzählt.

und ggf. den wirtschaftlich Berechtigten, seine bisher ausgeübte Geschäftstätigkeit und dessen Risikoprofil passt oder ob Auffälligkeiten bzw. Abweichungen vom gewöhnlichen Geschäftsverhalten bestehen.

Der Steuerberater ist zudem verpflichtet, im Rahmen der kontinuierlichen Überwachung sicherzustellen, dass die jeweiligen Dokumente, Daten oder Informationen in angemessenen zeitlichen Abständen aktualisiert werden. Die Pflicht zur kontinuierlichen Überwachung gilt nicht nur für Neumandanten, sondern auch für solche Mandate, die vor Aufnahme dieser Sorgfaltspflicht in das Geldwäschegesetz im Jahre 2008 nach den damals geltenden Vorschriften identifiziert wurden. Auch insoweit findet allerdings der Grundsatz der Risikoorientierung Anwendung.

d) Rechtsfolgen der Verletzung der allgemeinen Sorgfaltspflichten

Nach § 10 Abs. 9 Satz 1 GwG darf in dem Fall, dass der Verpflichtete die allgemeinen Sorgfaltspflichten des § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 GwG nicht erfüllen kann, die Geschäftsbeziehung nicht begründet oder fortgesetzt und die Transaktion nicht durchgeführt werden. Soweit eine Geschäftsbeziehung bereits besteht, muss diese durch Kündigung oder auf andere Weise beendet werden. Dies gilt jedoch für Steuerberater nicht, wenn der Mandant eine Rechtsberatung oder Prozessvertretung erstrebt, es sei denn, der Steuerberater weiß, dass der Mandant die Rechtsberatung bewusst für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung in Anspruch nimmt (§ 10 Abs. 9 Satz 3 GwG).

Schon aus der Gesetzesbegründung zum Geldwäschebekämpfungsgesetz vom 14. August 2002³³ ergibt sich, dass sowohl der Begriff der gerichtlichen Vertretung als auch der Begriff der Rechtsberatung jeweils in einem umfassenden Sinne zu verstehen sind. Der Bereich der gerichtlichen Vertretung erfasst danach nicht nur den Zeitraum des Verfahrens selbst, sondern auch die Informationserlangung vor und nach einem solchen Verfahren, einschließlich der Beratung über das Betreiben oder Vermeiden eines solchen Verfahrens. Der Begriff der außergerichtlichen Rechtsberatung erfasst insbesondere auch die Steuerberatung, da es sich hierbei um einen Unterfall der Rechtsberatung handelt.

Steuerberater können somit z. B. ein Beratungsmandat im Zusammenhang mit einer strafbefreienden Selbstanzeige nach § 371 AO grundsätzlich auch dann annehmen, wenn der Mandant noch nicht identifiziert oder der wirtschaftlich Berechtigte noch nicht abgeklärt werden kann. Diese Ausnahme berücksichtigt, dass Rechtsberatung und Prozessvertretung häufig eilbedürftig sind, also nicht von der vorherigen Erfüllung von Sorgfaltspflichten abhängig gemacht werden können. Allerdings befreit § 10 Abs. 9 Satz 3 GwG nur von der für andere Verpflichtete geltenden Vorgabe,

³³ BT-Drs. 14/8739, S.15.

die Geschäftsbeziehung zu begründen bzw. nicht fortzusetzen und zu beenden. Die Pflicht zur Erfüllung der Sorgfaltspflichten bleibt also grundsätzlich unberührt.

Die Ausnahmeregelung des § 10 Abs. 9 Satz 3 GwG greift dagegen nicht, wenn der Mandatsgegenstand außerhalb der Rechts- bzw. Steuerberatung liegt, wie z. B. bei betriebswirtschaftlicher Beratung oder treuhänderischen Tätigkeiten. Nicht von der Ausnahme erfasst ist grundsätzlich auch der Fall, dass sich das Mandat allein auf die Erstellung der Finanz- und/oder Lohnbuchführung beschränkt, da die reine Buchführungstätigkeit nicht als steuerliche Rechtsberatung zu qualifizieren ist. Etwas anderes gilt aber dann, wenn der Steuerberater – was üblich ist – den Mandanten im Rahmen der Buchführung auch zu steuerrechtlichen Fragen beraten soll und mithin der Fall einer begleitenden (Steuer-)Rechtsberatung vorliegt.

Darüber hinaus kann nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit die Verpflichtung zur Beendigung der Geschäftsbeziehung auch dann entfallen, wenn nach Abwägung des wirtschaftlichen Interesses des Verpflichteten mit dem Geldwäsche- oder Terrorismusfinanzierungsrisiko des jeweiligen Mandanten eine Beendigung unangemessen wäre. Die Verpflichtung zur Kündigung einer bestehenden Mandatsbeziehung tritt jedoch auch in diesen Fällen ein, wenn die Sorgfaltspflichtverletzungen nachhaltig und andauernd sind.³⁴

Praxishinweis:

Verweigert der Mandant lediglich das Kopieren bzw. die optisch digitalisierte Erfassung des Ausweises, führt allein diese Tatsache nicht zur Beendigungspflicht des § 10 Abs. 9 GwG, da die Kopierpflicht zu den Aufzeichnungspflichten nach § 8 GwG und nicht zu den Sorgfaltspflichten zählt. Es empfiehlt sich aber, auch diesen Sachverhalt zu dokumentieren.

e) Ausführung der Sorgfaltspflichten durch Dritte, vertragliche Auslagerung

Nach § 17 Abs. 1 GwG kann ein Verpflichteter zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten des § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 GwG auf Dritte zurückgreifen. Hierzu gehören insbesondere inländische Verpflichtete nach § 2 Abs. 1 GwG³⁵ und Verpflichtete in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach Art. 2 Abs. 1 der Richtlinie (EU) 2015/849 (Vierte EU-Geldwäscherichtlinie) sowie unter bestimmten Voraussetzungen in einem Drittstaat ansässige Institute und Personen, soweit sie entsprechenden Sorgfalts- und Aufbewahrungspflichten und einer gleichwertigen Aufsicht unterliegen³⁶. Anders als bei der Alternative des § 17 Abs. 5 GwG (vertragliche Auslagerung) muss der Verpflichtete den Dritten nicht überwachen. Die Verantwortung für die Erfüllung der Sorgfaltspflichten verbleibt jedoch auch in diesem Fall beim Verpflichteten (§ 17 Abs. 1 Satz 2 GwG).

³⁴ BT-Drs. 18/11555, S. 117.

³⁵ Ein Steuerberater kann somit z. B. die Pflicht zur Identifizierung auf einen anderen Steuerberater übertragen.

³⁶ vgl. § 17 Abs. 1 Satz Nr. 3, Abs. 2 GwG.

Wenn der Steuerberater auf Dritte nach § 17 Abs. 1 GwG zurückgreift, muss er sicherstellen, dass der Dritte die Informationen einholt, die für die Durchführung der Sorgfaltspflichten notwendig sind, und er dem Steuerberater diese Informationen unverzüglich und unmittelbar übermittelt. Zudem ist durch angemessene Maßnahmen zu gewährleisten, dass der Dritte dem Steuerberater auf seine Anforderung unverzüglich Kopien derjenigen Dokumente vorlegt, anhand derer er die Identität des Mandanten und eines etwaigen wirtschaftlich Berechtigten festgestellt oder überprüft hat (z. B. Kopie des Personalausweises). Mit dieser Regelung wird erreicht, dass insbesondere bei überörtlichen Sozietäten oder Steuerberatungsgesellschaften die Identifizierung nicht von jedem Steuerberater nochmals vorgenommen werden muss, wenn ein Mandant von mehreren Steuerberatern betreut wird.

Nach § 17 Abs. 5 GwG kann die Durchführung der Maßnahmen, die zur Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 Abs. 1 Nr. 1 bis 4 GwG erforderlich sind, vertraglich auch auf andere als die in § 17 Abs. 1 GwG genannten Personen und Unternehmen als Erfüllungsgehilfen übertragen werden, sofern hierdurch die Erfüllung der Pflichten nach dem Geldwäschegesetz durch den Verpflichteten, die Steuerungs- und Kontrollmöglichkeiten der Geschäftsleitung des Verpflichteten und die Aufsicht durch die Steuerberaterkammer nicht beeinträchtigt werden. Voraussetzung hierfür ist zudem, dass sich der Verpflichtete vor der Übertragung von der Zuverlässigkeit des beauftragten Dritten und während der Zusammenarbeit durch Stichproben über die Angemessenheit und Ordnungsmäßigkeit der von dem Dritten getroffenen Maßnahmen überzeugt. (§ 17 Abs. 6 und 7 GwG). Mit dieser Regelung wird insbesondere ermöglicht, dass Verpflichtete zur Durchführung der Identifizierung auch auf das PostIdent-Verfahren der Deutschen Post AG zurückgreifen können.

Die Pflicht zur beruflichen Verschwiegenheit (§ 57 Abs. 1 StBerG, § 5 BOSTb) steht der Einbeziehung Dritter in die Erfüllung von Sorgfaltspflichten nicht entgegen, da die Vorschriften des Geldwäschegesetzes auch insoweit eine spezialgesetzliche Grundlage für die Weitergabe der entsprechenden Informationen enthalten³⁷. Der Dritte ist jedoch, soweit er nicht bereits durch Gesetz zur Verschwiegenheit verpflichtet ist, zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

2. Vereinfachte Sorgfaltspflichten

Steuerberater können entsprechend dem risikobasierten Ansatz vereinfachte Sorgfaltspflichten anwenden, soweit sie unter Berücksichtigung der in den Anlagen 1 und 2 genannten Risikofaktoren feststellen, dass in bestimmten Bereichen, insbesondere im Hinblick auf die Mandantenstruktur und die Art der angebotenen Dienstleistungen, nur ein geringes Risiko der Geldwäsche und Terrorisfinanzierung besteht. Vor der Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten muss sich der Steu-

³⁷ So im Ergebnis auch Klugmann, NJW 2012, 641 (644); Johnigk, in: Offermann-Burckart, AnwaltsR in der Praxis, § 8 Rdn. 2 („Durchbrechung der Schweigepflicht“).

erberater vergewissern, dass die Geschäftsbeziehung oder Transaktion tatsächlich mit einem geringen Risiko verbunden ist (§ 14 Abs. 1 Sätze 1 und 2 GwG). Im Gegensatz zur bisherigen Gesetzeslage ist die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten nicht mehr auf bestimmte Fallgruppen (wie z. B. regulierte Unternehmen oder Börsennotierung der Mandanten) beschränkt, sondern ist risikobasiert anhand einer Gesamtschau der Risikokriterien zulässig. Diese Einschätzung ist bei der Mandatsanlage zu dokumentieren.

Die Anwendung vereinfachter Sorgfaltspflichten bedeutet nicht, dass von der Erfüllung bestimmter Sorgfaltspflichten des § 10 Abs. 1 GwG vollständig abgesehen werden kann. Es kann nur der Umfang der zu ergreifenden Maßnahmen risikoorientiert angemessen reduziert werden. Insbesondere kann abweichend von den Vorgaben der §§ 12, 13 GwG die Überprüfung der Identität mittels anderer Dokumente, Daten oder Informationen als Ausweispapiere oder Registerauszüge durchgeführt werden, soweit diese von einer glaubwürdigen und unabhängigen Quelle stammen und für die Überprüfung geeignet sind (§ 14 Abs. 2 GwG). Dabei muss es sich nicht zwingend um Dokumente etc. handeln, die von einer staatlichen Stelle stammen. Auf der anderen Seite soll die Identitätsüberprüfung anhand von Internet-Portalen wie z. B. Facebook oder des Impressums auf der Homepage des zu Identifizierenden nicht ausreichend sein³⁸. In Betracht kommt z. B. die Vorlage eines Führerscheins anstelle eines Personalausweises oder von abgelaufenen Ausweisdokumenten, die jedoch eine Identifizierung noch ermöglichen. Nicht ausreichend ist dagegen die Mitteilung der Steueridentifikationsnummer, da mangels Lichtbild eine Überprüfung, ob es sich tatsächlich um die unter dem angegebenen Namen auftretende Person handelt, nicht möglich ist. Der Steuerberater muss der Steuerberaterkammer auf Verlangen darlegen, dass der Umfang der getroffenen Maßnahmen risikoangemessen ist (§ 14 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 4 GwG).

Können die vereinfachten Sorgfaltspflichten nicht erfüllt werden, gilt die Pflicht zur Nichtbegründung bzw. Beendigung der Geschäftsbeziehung entsprechend (§ 14 Abs. 3 i. V. m. § 10 Abs. 9 GwG).

3. Verstärkte Sorgfaltspflichten

Entsprechend dem risikobasierten Ansatz haben Steuerberater – zusätzlich zu den allgemeinen Sorgfaltspflichten – verstärkte risikoangemessene Maßnahmen zu ergreifen, wenn sie im Rahmen der Risikoanalyse oder im Einzelfall unter Berücksichtigung der in den Anlagen 1 und 2 genannten Risikofaktoren feststellen, dass ein höheres Risiko der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung bestehen kann (§ 15 Abs. 1 und 2 GwG). Auf Verlangen der Steuerberaterkammer muss der Steuerberater darlegen, dass der Umfang der getroffenen Maßnahmen risikoangemessen ist (§ 15 Abs. 1 Satz 2 i. V. m. § 10 Abs. 2 Satz 4 GwG).

³⁸ Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrats, BT-Drs. 18/11928, S.12.

Das Geldwäschegesetz regelt in § 15 Abs. 3 bis 6 GwG, in welchen Fällen insbesondere³⁹ ein höheres Risiko vorliegt und welche zusätzlichen Maßnahmen mindestens zu treffen sind.

- Politisch exponierte Personen und Personen mit Niederlassung in einem Drittstaat mit hohem Risiko bzw. nicht spezifizierter Fall eines höheren Risikos (§ 15 Abs. 3 Nr. 1 und Abs. 4 GwG)

Handelt es sich bei dem Mandanten oder einem wirtschaftlich Berechtigten des Mandanten um

- eine politisch exponierte Person, ein Familienmitglied dieser Person oder eine ihr bekanntermaßen nahestehende Person im Sinne des § 1 Abs. 12 bis 14 GwG, oder
- eine natürliche oder juristische Person, die in einem von der EU-Kommission ermittelten Drittstaat mit hohem Risiko⁴⁰ niedergelassen ist⁴¹,

oder liegt ein Fall eines höheren Risikos vor, der in § 15 Abs. 3 GwG nicht explizit genannt ist, sind mindestens die folgenden verstärkten Sorgfaltspflichten zu erfüllen:

- > Zustimmung eines Mitglieds der Führungsebene der Steuerberaterpraxis (z. B. Geschäftsführer, Partner) zur Begründung oder Fortführung der Geschäftsbeziehung;
- > Ergreifung angemessener Maßnahmen, mit denen die Herkunft der Vermögenswerte bestimmt werden kann, die im Rahmen der Geschäftsbeziehung oder der Transaktion eingesetzt werden;
- > Verstärkte kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung.

Bei einer ehemaligen politisch exponierten Person ist für mindestens zwölf Monate nach Ausscheiden aus dem öffentlichen Amt das Risiko zu berücksichtigen, das spezifisch für politisch exponierte Personen gilt. Es sind solange angemessene und risikoorientierte Maßnahmen zu treffen, bis anzunehmen ist, dass dieses Risiko nicht mehr besteht (§ 15 Abs. 7 GwG).

- Zweifelhafte oder ungewöhnliche Transaktionen (§ 15 Abs. 3 Nr. 2, Abs. 5 GwG)

³⁹ Die Aufzählung der Fälle höheren Risikos ist nicht abschließend.

⁴⁰ Derzeit sind dies die folgenden Drittstaaten: Afghanistan, Äthiopien, Bosnien und Herzegowina, Demokratische Volksrepublik Korea, Guyana, Irak, Iran, Jemen, Demokratische Volksrepublik Laos, Sri Lanka, Syrien, Uganda, Trinidad und Tobago, Tunesien, Vanuatu (vgl. Delegierte Verordnung (EU) 2016/1675 der EU-Kommission vom 14. Juli 2016, zuletzt geändert durch die Delegierte Verordnung (EU) 2018/212 vom 13. Dezember 2017).

⁴¹ Ausnahmen gelten für Zweigstellen von in der Europäischen Union niedergelassenen Verpflichteten und für mehrheitlich im Besitz dieser Verpflichteten befindliche Tochterunternehmen (vgl. § 15 Abs. 3 Nr. 1b, 2. Halbsatz GwG).

Bei Vorliegen einer Transaktion, die im Verhältnis zu vergleichbaren Fällen besonders komplex oder groß ist, ungewöhnlich abläuft oder ohne offensichtlichen wirtschaftlichen oder rechtmäßigen Zweck erfolgt, sind mindestens die folgenden verstärkten Sorgfaltspflichten zu erfüllen.

- Untersuchung der Transaktion, um das Risiko der jeweiligen Geschäftsbeziehung oder Transaktionen in Bezug auf Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung überwachen und einschätzen sowie ggf. das Vorliegen einer Pflicht zur Verdachtsmeldung prüfen zu können.
- Kontinuierliche Überwachung der Geschäftsbeziehung (soweit vorhanden), die der Transaktion zugrunde liegt, um das mit der Geschäftsbeziehung verbundene Risiko einschätzen und bei höherem Risiko überwachen zu können.

Praxishinweis:

Eine wichtige Hilfestellung bei der Einordnung ungewöhnlicher Sachverhalte bietet das „Anhaltspunktepapier“ der FIU, das auf der Website der FIU im internen Bereich für Verpflichtete (<https://www.zoll.de/fiu-intern>) zur Verfügung steht.

Die besondere Untersuchungs- und Überwachungspflicht gilt unabhängig davon, auf welche Art und Weise der Steuerberater auf etwaige Ungewöhnlichkeiten und Auffälligkeiten gestoßen ist. Sie geht über die Regelung des § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 4 GwG hinaus, der die Beachtung der allgemeinen Sorgfaltspflichten bei Zweifeln über die Identität eines Vertragspartners oder wirtschaftlich Berechtigten anordnet. Sie besteht nicht nur bei Zweifeln über die Identität, sondern bei jedem Sachverhalt, der – aus welchen Gründen auch immer – zweifelhaft oder ungewöhnlich erscheint. Das Entstehen dieser Pflicht setzt ausdrücklich nicht voraus, dass die Ungewöhnlichkeiten und Auffälligkeiten bereits die Qualität eines nach § 43 Abs. 1 GwG meldepflichtigen Sachverhalts erreicht haben⁴².

Zusätzlich wurde den Aufsichtsbehörden und damit auch den Steuerberaterkammern eine Anordnungsbefugnis im Hinblick auf Hochrisikofälle eingeräumt. Diese kann nach § 15 Abs. 8 GwG, wenn Tatsachen oder Bewertungen nationaler oder internationaler für die Verhinderung oder Bekämpfung der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zuständiger Stellen vorliegen, die die Annahme rechtfertigen, dass über die in § 15 Abs. 3 GwG genannten Fälle hinaus ein erhöhtes Risiko besteht, im Wege einer Allgemeinverfügung anordnen, dass Steuerberater eine Geschäftsbeziehung oder Transaktion einer verstärkten Überwachung zu unterziehen und zusätzliche, dem Risiko angemessene Sorgfaltspflichten zu erfüllen haben. Die Regelung soll die Aufsichtsbehörden in die Lage versetzen, mit entsprechenden Anordnungen auf produkt- oder transaktionsbezogene Risikokonstellationen sowie auf Länderrisiken zu reagieren. Durch die Anordnungskompetenz wird es den Aufsichtsbehörden ermöglicht, schnell und flexibel auf erhöhte Risikosituationen und entsprechende

⁴² BT-Drs. 17/6804, S. 31.

Vorgaben z. B. der Financial Action Task Force (FATF) zu reagieren. Im Übrigen soll eine größere Flexibilität hinsichtlich der sich ständig ändernden Methoden und Techniken der Geldwäsche erreicht werden.

Bisher hat die Steuerberaterkammer davon abgesehen, von der Anordnungsbefugnis des § 15 Abs. 8 GwG Gebrauch zu machen, da keine Bewertungen vorliegen, die aufgrund eines steuerberspezifisch erhöhten Risikos eine verstärkte Überwachung und die Erfüllung zusätzlicher Sorgfaltspflichten erfordern würden.

Können die verstärkten Sorgfaltspflichten nicht erfüllt werden, gilt die Pflicht zur Nichtbegründung bzw. Beendigung der Geschäftsbeziehung entsprechend (§ 15 Abs. 9 i. V. m. § 10 Abs. 9 GwG).

V. Verdachtsmeldung

1. Meldepflicht

Steuerberater sind grundsätzlich zur Erstattung einer Verdachtsmeldung verpflichtet, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass

- ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche gemäß § 261 Abs. 1 Satz 2 StGB darstellen könnte (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 GwG), oder
- ein Geschäftsvorfall, eine Transaktion oder ein Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GwG).

Die Pflicht zur Erstattung einer Verdachtsmeldung ist nicht beschränkt auf Verdachtsfälle hinsichtlich einer aktuell angetragenen oder bevorstehenden Transaktion. Sie umfasst auch bereits abgeschlossene Vorgänge, bei denen sich erst nachträglich ein Verdacht der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung herausstellt. Ebenfalls können von der Meldepflicht abgelehnte oder noch nicht ausgeführte Transaktionen erfasst sein.

Die Pflicht zur Verdachtsmeldung setzt nicht voraus, dass hinsichtlich des Vorliegens einer Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung ein strafrechtlicher Anfangsverdacht im Sinne des § 152 Abs. 2 StPO gegeben ist. Es ist nicht Aufgabe des Steuerberaters, die rechtlichen Voraussetzungen einer Geldwäschestraftat oder einer Terrorismusfinanzierung im Einzelnen zu prüfen und eine detaillierte rechtliche Subsumtion des Sachverhalts unter die entsprechenden Straftatbestände vorzunehmen. Es muss auch keine Gewissheit über den Bezug einer Transaktion oder Geschäftsbeziehung zu einer Geldwäsche, einer entsprechenden konkreten Vortat der Geldwäsche oder zu einer Terrorismusfinanzierung bestehen.

Die Meldepflicht wird vielmehr schon dann ausgelöst, wenn das Kundenverhalten nach dem bisherigen beruflichen Erfahrungswissen ungewöhnlich bzw. auffällig ist oder Tatsachen darauf hindeuten, dass die Herkunft illegaler Vermögenswerte verdeckt bzw. illegale Gelder dem Zugriff der Strafverfolgungsbehörden entzogen werden sollen oder die Transaktion bzw. Geschäftsbeziehung der Terrorismusfinanzierung dient. Gleichwohl ist erforderlich, dass der Steuerberater über hinreichend aussagekräftige Anhaltspunkte oder Verdachtsmomente verfügt. Eine Meldung „ins Blaue hinein“ ist somit unzulässig⁴³.

⁴³ BT-Drs. 17/6804, S. 35 f.

Bei der Frage, ob die zur Kenntnis gelangten Tatsachen verdächtig sind und ein meldepflichtiger Sachverhalt vorliegt, verfügen die Verpflichteten über einen gewissen Beurteilungsspielraum, weil es dem Gesetzeswortlaut zufolge hierbei auch auf die subjektive Einschätzung des Verpflichteten in einer konkreten Situation ankommt. Eine wichtige Hilfestellung bei der Beurteilung der Frage, ob ein meldepflichtiger Verdachtsfall vorliegt, gibt das von der FIU erstellte „Anhaltspunktepapier“, das hinsichtlich Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung bestimmte Anhaltspunkte und Indizien enthält. Diesbezüglich ist allerdings darauf hinzuweisen, dass die von der FIU veröffentlichten Anhaltspunkte nicht abschließend und im Einzelfall zu gewichten sind. Das Vorliegen eines einzelnen Anhaltspunkts reicht in der Regel nicht aus, um bereits den Verdacht einer Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung zu begründen. Das Zusammentreffen mehrerer Anhaltspunkte sollte allerdings Anlass für erhöhte Aufmerksamkeit sein. In jedem Fall ist eine Einzelfallentscheidung ohne schematische Festlegung zu treffen.

Eine Pflicht zur Meldung besteht nach § 43 Abs. 1 Nr. 3 GwG auch dann, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass der Mandant der Offenlegungspflicht nach § 11 Abs. 6 Satz 3 GwG nicht nachgekommen ist, d. h. nicht offengelegt hat, ob er die Geschäftsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will. Dagegen bedarf es weiterer Anhaltspunkte für das Vorliegen einer Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung für die Begründung einer Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 Nr. 3 GwG nicht.

2. Ausnahme von der Meldepflicht

Eine Pflicht zur Verdachtsmeldung besteht für Steuerberater – Gleiches gilt auch für Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer – dann nicht, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die der Steuerberater im Rahmen eines der Schweigepflicht unterliegenden Mandatsverhältnisses erhalten hat (§ 43 Abs. 2 Satz 1 GwG). Dazu gehört auch die Phase der Mandatsanbahnung. Mit dieser Ausnahme von der Meldepflicht will der Gesetzgeber dem rechtlich besonders geschützten und für eine effektive Berufsausübung unverzichtbaren Vertrauensverhältnis zwischen Berater und Mandant Rechnung tragen.

Die Verschwiegenheitspflicht erstreckt sich auf alles, was Steuerberatern in Ausübung ihres Berufes oder bei Gelegenheit der Berufstätigkeit anvertraut worden oder bekannt geworden ist (§ 5 Abs. 1 BOStB). Sie ist nicht auf die Hilfeleistung in Steuersachen beschränkt, sondern erstreckt sich auch auf die vereinbarten Tätigkeiten nach § 57 Abs. 3 StBerG. Das Mandatsverhältnis des Steuerberaters unterliegt daher umfassend der Verschwiegenheitspflicht. Die Ausnahme von der Meldepflicht gilt somit für alle Informationen, die der Steuerberater im Zusammenhang mit dem Mandatsverhältnis erlangt.

Die Pflicht zur Verdachtsmeldung bleibt aber nach § 43 Abs. 2 Satz 2 GwG bestehen, wenn der Steuerberater positiv weiß, dass der Mandant das Mandatsverhältnis für den Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder einer anderen Straftat genutzt hat oder nutzt, d. h. das geschützte Vertrauensverhältnis zu einer Straftat unter Nutzung der Beratungsleistungen des Steuerberaters missbraucht werden soll. Hinter dieser „Rückausnahme“ von der Befreiung von der Meldepflicht steht der Gedanke, dass ein Mandant nicht schutzwürdig ist, der bei Kenntnis des Steuerberaters von der Straftat dessen Beratung zur Begehung einer Straftat nutzen will.

Dementsprechend ist Voraussetzung für ein „Wiederaufleben“ der Verdachtsmeldepflicht, dass der Mandant den Steuerberater bewusst in Anspruch nimmt oder genommen hat, um ihn bei der Begehung einer Geldwäsche, Terrorismusfinanzierung oder einer anderen Straftat zu unterstützen, und der Steuerberater von diesem Ansinnen des Mandanten positive Kenntnis hat. Wenn der Mandant seinen Steuerberater beispielsweise bittet, das aus einem Raub erlangte Geld gewinnbringend zu investieren, muss der Steuerberater nicht nur das Mandat ablehnen oder beenden, sondern auch eine Geldwäscheverdachtsmeldung erstatten. Eine Pflicht zur Verdachtsmeldung besteht auch dann, wenn der Steuerberater durch seinen Mandanten von der Verschwiegenheitspflicht entbunden wurde und damit das Mandatsverhältnis nicht der Schweigepflicht unterliegt. Dies gilt auch für Drittgeheimnisse, soweit die vom Dritten erlangten Informationen nicht zumindest auch die Interessen des Mandanten berühren. Insoweit kann eine Meldepflicht beispielsweise bestehen, wenn der Steuerberater bei einem Unternehmenskauf den Verkäufer vertritt und Tatsachen darauf hindeuten, dass der Käufer die Gelder zur Zahlung des Kaufpreises aus Drogenverkäufen hat.

Für das Vorliegen einer Verdachtsmeldepflicht reicht es dagegen nicht aus, wenn der Steuerberater lediglich Kenntnis davon hat, dass der Mandant eine Straftat wie z. B. eine Steuerhinterziehung begangen hat, und der Mandant sich mit der Bitte um Vertretung an den Steuerberater wendet. Ebenso scheidet eine Meldepflicht nach § 43 Abs. 2 Satz 2 GwG aus, wenn der Steuerberater durch seine Beratung den Mandanten von dem angetragenen Missbrauch des Mandatsverhältnisses wieder abbringt, d. h. der Mandant nach der Aufklärung über die Strafbarkeit von der geplanten Handlung Abstand nimmt. In diesem Fall fehlt es an dem Erfordernis, dass der Mandant den Berufsträger bewusst zum Zwecke der Begehung einer Straftat missbrauchen will.

Bei der Meldepflicht nach § 43 Abs. 2 Satz 2 GwG handelt es sich um eine „Rückausnahme“ von der Befreiung der Berufsgeheimnisträger von der Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG. Hieraus folgt, dass eine Meldepflicht nach § 43 Abs. 2 Satz 2 GwG überhaupt nur dann in Betracht kommt, wenn ein Verdachtsfall nach § 43 Abs. 1 GwG vorliegt. Die bloße Kenntnis, dass das Mandatsverhältnis zum Zweck der Begehung einer Straftat genutzt werden soll, löst daher die Meldepflicht nicht aus.

Hinzutreten muss auch ein Sachverhalt, bei dem hinreichende Anhaltspunkte für einen Verdachtsfall im Sinne des § 43 Abs. 1 GwG bestehen.

3. Sorgfältige Prüfung wegen Pflicht zur beruflichen Verschwiegenheit

Die Voraussetzungen für das Bestehen einer Verdachtsmeldepflicht sind wegen des möglichen Konflikts mit der beruflichen Verschwiegenheitspflicht sorgfältig zu prüfen. Es besteht eine für den Steuerberater problematische Lage insoweit, als eine nicht in Übereinstimmung mit § 43 Abs. 1 GwG, also ohne gesetzliche Pflicht vorgenommene Verdachtsmeldung, ihrerseits nach § 203 StGB wegen Bruch der Verschwiegenheitspflicht strafbar sein kann. Zwar sieht § 48 GwG vor, dass derjenige, der eine Verdachtsmeldung nach § 43 Abs. 1 GwG oder eine Strafanzeige nach § 158 StPO erstattet, wegen dieser Meldung oder Strafanzeige nicht verantwortlich gemacht werden kann, sofern diese nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig unwahr erstattet worden sind. Ob § 48 GwG auch von der strafrechtlichen Verantwortung befreit, ist jedoch noch nicht abschließend geklärt, auch wenn dies – wegen Sinn und Zweck sowie aufgrund des weiten Wortlauts der Vorschrift – einer in der Literatur verbreiteten Auffassung entspricht⁴⁴.

4. Erstattung der Meldung bei der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU)

Eine Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG ist unverzüglich gegenüber der beim Zollkriminalamt angesiedelten Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) zu erstatten. Entgegen der früheren Gesetzeslage ist die Verdachtsmeldung nicht mehr gegenüber der Bundessteuerberaterkammer abzugeben, sondern unmittelbar an die FIU zu richten.

Die Meldung muss grundsätzlich elektronisch über das auf der Website der FIU (<https://www.zoll.de/fiu>) eingerichtete Meldeportal „goAML“ abgegeben werden. Nur bei Störungen der elektronischen Datenübermittlung bzw. Systemstörungen des Meldeportals sowie bei Erstmeldungen ist eine Übermittlung per Telefax zulässig. Das amtliche Meldeformular kann im Internet unter <https://www.formulare-bfinv.de> (Formularcenter→Unternehmen→FIU) abgerufen werden.

Voraussetzung für die Abgabe einer Verdachtsmeldung ist eine einmalige Registrierung des Verpflichteten. Bei Steuerberatern ist jedoch eine sofortige Registrierung nicht erforderlich. Es ist ausreichend, wenn die Registrierung mit der ersten Abgabe einer Verdachtsmeldung erfolgt. Die Registrierung soll grundsätzlich über das Meldeportal „goAML“ durchgeführt werden. Eine Registrierung per Telefax ist nur bei Systemstörungen des Meldeportals möglich. Das amtliche Registrierungsformular kann ebenfalls unter <https://www.formulare-bfinv.de> (Formularcenter→Unternehmen→FIU) abgerufen werden.

⁴⁴ Vgl. nur Vahle, NWB 2008, 4501 (4507); Herzog, in: Herzog, GwG 2010, § 13 Rdn. 4 m. w. N.

Die FIU kann nach § 30 Abs. 3 GwG unabhängig vom Vorliegen einer Meldung nach § 43 GwG Informationen von einem Verpflichteten einholen, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist. Der Steuerberater kann jedoch die Auskunft verweigern, soweit sich das Auskunftsverlangen auf Informationen bezieht, die er im Rahmen der Rechtsberatung und Prozessvertretung des Mandanten erhalten hat, es sei denn, der Steuerberater weiß, dass der Mandant die Rechtsberatung für den Zweck der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Anspruch genommen hat oder nimmt. Zur Auslegung des Begriffs der Rechtsberatung wird auf die Ausführungen zu § 10 Abs. 9 Satz 3 GwG (unter IV. 1d) verwiesen.

5. Verbot der Informationsweitergabe

Nach § 47 Abs. 1 GwG ist es dem Steuerberater grundsätzlich untersagt, den Mandanten, den Auftraggeber der Transaktion oder sonstige Dritte von einer beabsichtigten oder erstatteten Meldung nach § 43 Abs. 1 GwG, einem daraufhin eingeleiteten Ermittlungsverfahren oder einem Auskunftsverlangen der FIU nach § 30 Abs. 3 Satz 1 GwG zu unterrichten.

Nach § 47 Abs. 2 Satz 1 GwG ist die Informationsweitergabe in bestimmten Fällen jedoch ausnahmsweise zulässig. Eine Ausnahme gilt zum einen für eine Mitteilung an staatliche Stellen (§ 47 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 GwG). Zum anderen ist eine Informationsweitergabe zwischen Verpflichteten, die derselben Unternehmensgruppe im Sinne des § 1 Abs. 16 GwG angehören, sowie innerhalb der Europäischen Union und bei gleichwertigen Drittstaaten länderübergreifend zwischen Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 bis 12 GwG (Rechtsanwälte, Rechtsbeistände, registrierte Personen nach § 10 RDG, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater) gestattet, soweit diese ihre berufliche Tätigkeit selbständig oder angestellt in derselben juristischen Person oder in einer Struktur ausüben, die einen gemeinsamen Eigentümer oder eine gemeinsame Leitung hat oder über eine gemeinsame Kontrolle in Bezug auf die Einhaltung der Vorschriften zur Verhinderung der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung verfügt (§ 47 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 4 GwG).

Entsprechendes gilt zwischen Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 und 12 GwG (Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater) in Fällen, die sich auf denselben Vertragspartner und auf dieselbe Transaktion beziehen und an der zwei oder mehr Verpflichtete beteiligt sind, wenn die Verpflichteten ihren Sitz in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem gleichwertigen Drittstaat haben, die Verpflichteten derselben Berufskategorie angehören und für die Verpflichteten vergleichbare Verpflichtungen in Bezug auf das Berufsgeheimnis und den Schutz personenbezogener Daten gelten (§ 47 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5). Auch liegt eine unzulässige Informationsweitergabe – wie § 47 Abs. 4 GwG ausdrücklich klarstellt – dann nicht vor, wenn der Steuerberater durch seine Beratung lediglich versucht, den Mandanten davon abzuhalten, eine

rechtswidrige Handlung zu begehen. Darüber hinaus ist auch eine allgemeine Beratung des Mandanten über die bestehende Rechtslage, d. h. über die Pflicht zur Erstattung einer Verdachtsmeldung und das Verbot der Unterrichtung des Mandanten, zulässig.

6. Durchführung von Transaktionen nach Erstattung einer Verdachtsmeldung

Ist eine Verdachtsmeldung erstattet worden, darf die Transaktion, wegen der die Meldung erfolgt ist, vorerst nicht ausgeführt werden. Nach § 46 Abs. 1 Satz 1 GwG darf dies erst geschehen, wenn dem Steuerberater die Zustimmung der FIU oder der Staatsanwaltschaft übermittelt wurde oder wenn der dritte Werktag⁴⁵ nach dem Abgangstag der Meldung verstrichen ist, ohne dass die Durchführung der Transaktion durch die FIU oder die Staatsanwaltschaft untersagt worden ist. Nur wenn ein Aufschub der Transaktion nicht möglich ist oder dadurch die Verfolgung einer mutmaßlichen strafbaren Handlung behindert werden könnte, darf die Transaktion durchgeführt werden. Die Verdachtsmeldung ist dann unverzüglich nachzuholen (§ 46 Abs. 2 GwG).

⁴⁵ Der Samstag gilt hierbei nicht als Werktag (§ 46 Abs. 1 Satz 2 GwG).

VI. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

1. Inhalt der Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflicht

Aufzuzeichnen und aufzubewahren sind die folgenden Angaben und Informationen (§ 8 Abs. 1 GwG):

- im Rahmen der Sorgfaltspflichten erhobene Angaben und eingeholte Informationen über
 - Mandanten sowie ggf. über die für den Mandanten auftretenden Personen und wirtschaftlich Berechtigte⁴⁶
 - Geschäftsbeziehungen und Transaktionen, insbesondere Transaktionsbelege, soweit sie für die Untersuchung von Transaktionen erforderlich sein können.
- hinreichende Informationen über die Durchführung und die Ergebnisse der Risikobewertung hinsichtlich der Anwendung allgemeiner, einfacher oder verstärkter Sorgfaltspflichten (§ 10 Abs. 2, § 14 Abs. 1, § 15 Abs. 2 GwG) und über die Angemessenheit der auf dieser Grundlage ergriffenen Maßnahmen
- Ergebnisse der Untersuchung der Transaktion nach § 15 Abs. 5 Nr. 1 GwG (bei besonders komplexen oder ungewöhnlichen Transaktionen gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 2 GwG)
- Erwägungsgründe und nachvollziehbare Begründung des Bewertungsergebnisses eines Sachverhalts hinsichtlich der Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG (insbesondere für die Annahme bzw. Nichtannahme eines zu meldenden Verdachtsfalls).

2. Besondere Anforderungen an die Aufzeichnungen

- Die Aufzeichnungspflicht umfasst im Fall des § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GwG (Überprüfung der Identität des Mandanten durch Ausweisdokumente) auch Art und Nummer des vorgelegten Dokuments sowie die ausstellende Behörde (§ 8 Abs. 2 Satz 1 GwG).
- Hinsichtlich der zur Überprüfung der Identität vorgelegten oder herangezogenen Dokumente und Unterlagen im Sinne des § 12 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 4 und Abs. 2 GwG (z. B. Personalausweis, Handelsregisterauszug) besteht das Recht und die Pflicht, vollständige Kopien anzufertigen oder diese Dokumente oder Unterlagen vollständig optisch digitalisiert zu erfassen. Die Kopien bzw. Dateien gelten als Aufzeichnung im Sinne des § 8 Abs. 2 Satz 1 GwG (§ 8 Abs. 2

⁴⁶ Einschließlich Aufzeichnungen über die getroffenen Maßnahmen zur Ermittlung des wirtschaftlich Berechtigten bei juristischen Personen im Sinne von § 3 Abs. 2 Satz 1 GwG (§ 8 Abs. 1 Satz 2 GwG).

Sätze 2 und 3 GwG). Durch die Regelung, dass das Recht zur Anfertigung von Kopien besteht, wird klargestellt, dass es sich bei § 8 GwG um eine spezialgesetzliche Sondervorschrift handelt, die abweichend von den datenschutzrechtlichen Vorschriften der Pass- und Ausweisgesetze die Anfertigung von Kopien der Ausweisdokumente erlaubt. Um auch die ausstellende Behörde zu dokumentieren, ist die Rückseite eines Personalausweises ebenfalls zu kopieren.

- Wird nach § 11 Abs. 3 Satz 1 GwG von einer erneuten Identifizierung abgesehen, sind der Name des zu Identifizierenden und der Umstand, dass er bereits bei früherer Gelegenheit identifiziert worden ist, aufzuzeichnen (§ 8 Abs. 2 Satz 4 GwG).
- Im Falle eines elektronischen Identitätsnachweises (z. B. elektronischer Personalausweis) nach § 12 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 GwG ist anstelle der Art und Nummer des Dokuments und der ausstellenden Behörde das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen und die Tatsache, dass die Prüfung anhand eines elektronischen Identitätsnachweises erfolgt ist, aufzuzeichnen. Bei Überprüfung der Identität anhand einer qualifizierten elektronischen Signatur ist auch deren Validierung aufzuzeichnen (§ 8 Abs. 1 Sätze 5 und 6 GwG).
- Bei Einholung von Angaben und Informationen durch Einsichtnahme in elektronisch geführte Register oder Verzeichnisse gilt die Anfertigung eines Ausdrucks als Aufzeichnung der darin enthaltenen Angaben oder Informationen (§ 8 Abs. 2 Satz 7 GwG). Hierdurch wird die Erfüllung der Aufzeichnungspflicht insbesondere bei der Identifizierung juristischer Personen erheblich vereinfacht. So reicht z. B. die Anfertigung einer Kopie des Handelsregisterauszugs oder bei einer Einsichtnahme in das Handelsregister über das Internet der Ausdruck des Registerblattes aus.
- Die Aufzeichnungen können auch digital auf einem Datenträger gespeichert werden. In diesem Fall ist sicherstellen, dass die gespeicherten Daten mit den festgestellten Angaben und Informationen übereinstimmen, während der Dauer der Aufbewahrungsfrist verfügbar sind und jederzeit innerhalb einer angemessenen Frist lesbar gemacht werden können. Soweit aufzubewahrende Unterlagen einer öffentlichen Stelle (z. B. FIU) vorzulegen sind, gilt für die Lesbarmachung der Unterlagen § 147 Abs. 5 AO entsprechend (§ 8 Abs. 3 und 5 GwG).
- Grundsätzlich ist es nicht zulässig, Ausweiskopien stellenweise zu schwärzen. Eine Ausnahme kann nur für solche Daten gemacht werden, die nicht zur Identifizierung der betreffenden Person erforderlich sind, z. B. Einreisestempel in einem Reisepass. Neben den im Geldwäschegesetz ausdrücklich genannten Angaben müssen auch Informationen, die den Ausweisinhaber beschreiben (z. B. Foto, Körpergröße und Augenfarbe) sichtbar bleiben.

3. Dauer der Aufbewahrung

Die Aufzeichnungen sind unbeschadet anderer gesetzlicher Bestimmungen fünf Jahre aufzubewahren und danach unverzüglich zu vernichten (§ 8 Abs. 4 GwG). Die Aufbewahrungsfrist im Falle des § 10 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 GwG (Sorgfaltspflichten bei Begründung einer Geschäftsbeziehung) beginnt mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die Geschäftsbeziehung endet. In den übrigen Fällen beginnt sie mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die jeweilige Angabe festgestellt worden ist (§ 8 Abs. 4 GwG).

Praxishinweis:

Da sämtliche Daten im öffentlichen Geldwäschepräventionsinteresse erhoben werden, unterliegen die nach § 8 GwG aufzubewahrenden Unterlagen nicht der Verschwiegenheitspflicht und auch nicht dem Beschlagnahmeschutz nach § 97 StPO. Sie können somit von den Strafverfolgungsbehörden beschlagnahmt werden. Es wird daher empfohlen, die Unterlagen und Dokumente gemäß § 8 GwG stets getrennt von der Handakte bzw. Mandantenakte aufzubewahren.

VII. Aufsicht

Es ist Aufgabe der Steuerberaterkammer, die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Vorschriften, insbesondere die Erfüllung der nach dem Geldwäschegesetz bestehenden Pflichten, zu überwachen. Die Steuerberaterkammer kann im Rahmen der ihr gesetzlich zugewiesenen Aufgaben die geeigneten und erforderlichen Maßnahmen und Anordnungen treffen, um die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Anforderungen sicherzustellen (§ 51 Abs. 1 und 2 GwG). Diese können im Verwaltungsvollstreckungsverfahren auch mit Verwaltungszwang und den in den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder vorgesehenen Zwangsmitteln, z. B. durch Zwangsgelder, durchgesetzt werden.

Die Steuerberaterkammer kann auch anlassunabhängige Prüfungen, d. h. ohne dass konkrete Anhaltspunkte für einen Verstoß gegen die geldwäscherechtlichen Pflichten vorliegen, durchführen. Dies umfasst auch die Möglichkeit, in der Steuerberaterpraxis Vor-Ort-Prüfungen vorzunehmen. In diesem Fall hat die Steuerberaterkammer auch das Recht, die Praxisräume innerhalb der üblichen Betriebs- und Geschäftszeiten zu betreten und zu besichtigen (§ 52 Abs. 2 und 3 GwG). Darüber hinaus ist der Steuerberater verpflichtet, der Steuerberaterkammer auf Verlangen unentgeltlich Auskunft über alle Geschäftsangelegenheiten und Transaktionen zu erteilen sowie Unterlagen vorzulegen, die für die Einhaltung der geldwäscherechtlichen Anforderungen von Bedeutung sind (§ 52 Abs. 1 GwG). Dies gilt insbesondere für die nach § 8 GwG aufzubewahrenden Unterlagen.

Hinsichtlich der Pflicht zur Auskunftserteilung besteht ein Auskunftsverweigerungsrecht auf solche Fragen, deren Beantwortung den Verpflichteten selbst oder einen der in § 383 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 ZPO genannten Angehörigen der Gefahr strafrechtlicher Verfolgung oder eines Verfahrens nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten aussetzen würde (§ 52 Abs. 4 GwG). Außerdem können Steuerberater die Auskunft auch auf Fragen verweigern, wenn sich diese auf Informationen beziehen, die sie im Rahmen der Rechtsberatung oder Prozessvertretung des Mandanten erhalten haben, es sei denn der Steuerberater weiß, dass sein Mandant seine Rechtsberatung für den Zweck der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung in Anspruch genommen hat oder nimmt (§ 52 Abs. 5 GwG). In entsprechender Anwendung des § 52 Abs. 5 GwG gilt dies auch hinsichtlich der Vorlage von Unterlagen. Bei Vorliegen der in § 52 Abs. 5 GwG genannten Voraussetzungen können daher in den vorzulegenden Unterlagen die Namen der Mandanten geschwärzt oder auf andere Weise unkenntlich gemacht werden. Zur Auslegung des Begriffs der Rechtsberatung wird auf die Ausführungen zu § 10 Abs. 9 Satz 3 GwG (unter IV. 1d) verwiesen.

VIII. Sanktionen

Zur Ahndung von Verstößen gegen das Geldwäschegesetz stehen den Steuerberaterkammern die durch das Geldwäschegesetz speziell geregelten Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung (§ 51 Abs. 5 GwG). Neben der Erteilung einer Verwarnung kann die zuständige Steuerberaterkammer aufgrund spezialgesetzlicher Regelung im Geldwäschegesetz auch die Ausübung des Berufs vorübergehend untersagen oder die Bestellung widerrufen, wenn der Steuerberater vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen des Geldwäschegesetzes, die zur Durchführung des Geldwäschegesetzes erlassenen Verordnungen oder gegen eine Anordnung der zuständigen Steuerberaterkammer verstoßen hat, trotz Verwarnung durch die zuständige Steuerberaterkammer dieses Verhalten fortsetzt und der Verstoß nachhaltig ist. Hat ein Mitglied der Führungsebene oder ein anderer Beschäftigter vorsätzlich oder fahrlässig einen solchen Verstoß begangen, kann die zuständige Steuerberaterkammer der betroffenen Person auch vorübergehend untersagen, eine Leitungsposition in der Steuerberaterpraxis auszuüben.

Zudem sind Verstöße gegen die nach dem Geldwäschegesetz bestehenden Pflichten – soweit sie vorsätzlich oder leichtfertig begangen werden – als Ordnungswidrigkeit sanktionsbewehrt. § 56 Abs. 1 GwG enthält hierzu in insgesamt 64 Nummern eine umfangreiche Auflistung von Tatbeständen, deren Verletzung eine Ordnungswidrigkeit darstellt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 1.000.000,00 € oder einer Geldbuße bis zum Zweifachen des aus dem Verstoß gezogenen wirtschaftlichen Vorteils geahndet werden, wenn es sich um einen schwerwiegenden, wiederholten oder systematischen Verstoß handelt. Der wirtschaftliche Vorteil umfasst erzielte Gewinne und vermiedene Verluste (§ 56 Abs. 2 Sätze 1 und 2 GwG). Anderenfalls beträgt die maximale Geldbuße 100.000,00 € (§ 56 Abs. 3 GwG). Zuständige Bußgeldbehörde für Steuerberater und Steuerbevollmächtigte ist die zuständige Steuerberaterkammer (§ 56 Abs. 5 Satz 1 i.V.m. § 50 Nr. 7 GwG).

Darüber hinaus veröffentlicht die zuständige Steuerberaterkammer bestandskräftige Maßnahmen, die sie wegen Verstoßes gegen geldwäscherechtliche Vorschriften verhängt hat, nach Unterrichtung des betroffenen Berufsangehörigen über einen Zeitraum von fünf Jahren auf der Internetseite der Steuerberaterkammer (§ 57 Abs. 1 und 4 GwG). In der Bekanntmachung sind grundsätzlich Art und Charakter des Verstoßes sowie die für den Verstoß verantwortlichen Personen namentlich zu benennen. Dabei gilt allerdings der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Deshalb muss eine Bekanntmachung aufgeschoben werden oder auf anonymisierter Basis erfolgen, wenn die Veröffentlichung das Persönlichkeitsrecht der betroffenen Person verletzen würde oder eine Bekanntgabe personenbezogener Daten unverhältnismäßig wäre (§ 57 Abs. 2 GwG). Eine Veröffentlichung erfolgt nicht, wenn ein Aufschub oder eine anonymisierte Bekanntmachung nicht ausreichend sind, um die Verhältnismäßigkeit der Bekanntmachung sicherzustellen (§ 57 Abs. 3 GwG).

Weiterhin ist zu beachten, dass (auch bedingt) vorsätzliche Verletzungen der Sorgfaltspflichten nach dem Geldwäschegesetz auch das Risiko einer Strafbarkeit wegen Beihilfe zur Geldwäsche (§§ 261, 27 StGB), Begünstigung (§ 257 StGB) oder Strafvereitelung (§ 258 StGB) begründen können. Darüber hinaus kann sich der Steuerberater gemäß § 261 Abs. 5 StGB strafbar machen, wenn er in den Fällen des § 261 Abs. 2 StGB leichtfertig nicht erkennt, dass der Gegenstand einer Transaktion aus einer der in § 261 Abs. 1 StGB genannten Vortaten herrührt (leichtfertige Geldwäsche). Die Verwahrung eines bemakelten Geldbetrags auf einem Anderkonto sowie Verfügungen über diesen Gegenstand können insoweit bereits tatbestandsmäßig sein (§ 261 Abs. 5 i. V. m. Abs. 2 StGB).

Anlagen:

- Anlage 1 Faktoren für ein potenziell geringeres Risiko
- Anlage 2 Faktoren für ein potenziell höheres Risiko

Faktoren für ein potenziell geringeres Risiko

Die Liste ist eine nicht abschließende Aufzählung von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell geringeres Risiko nach § 14 GwG:

1. Faktoren bezüglich des Kundenrisikos:
 - a) öffentliche, an einer Börse notierte Unternehmen, die (aufgrund von Börsenordnungen oder von Gesetzes wegen oder aufgrund durchsetzbarer Instrumente) solchen Offenlegungspflichten unterliegen, die Anforderungen an die Gewährleistung einer angemessenen Transparenz hinsichtlich des wirtschaftlichen Eigentümers auferlegen,
 - b) öffentliche Verwaltungen oder Unternehmen,
 - c) Kunden mit Wohnsitz in geografischen Gebieten mit geringerem Risiko nach Nummer 3.
2. Faktoren bezüglich des Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisikos:
 - a) Lebensversicherungspolice mit niedriger Prämie,
 - b) Versicherungspolice für Rentenversicherungsverträge, sofern die Verträge weder eine Rückkaufklausel enthalten noch als Sicherheit für Darlehen dienen können,
 - c) Rentensysteme und Pensionspläne oder vergleichbare Systeme, die den Arbeitnehmern Altersversorgungsleistungen bieten, wobei die Beiträge vom Gehalt abgezogen werden und die Regeln des Systems es den Begünstigten nicht gestatten, ihre Rechte zu übertragen,
 - d) Finanzprodukte oder -dienste, die bestimmten Kunden angemessen definierte und begrenzte Dienstleistungen mit dem Ziel der Einbindung in das Finanzsystem („financial inclusion“) anbieten,
 - e) Produkte, bei denen die Risiken der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung durch andere Faktoren wie etwa Beschränkungen der elektronischen Geldbörsen oder die Transparenz der Eigentumsverhältnisse gesteuert werden (z. B. bestimmte Arten von E-Geld).
3. Faktoren bezüglich des geografischen Risikos:
 - a) Mitgliedstaaten,
 - b) Drittstaaten mit gut funktionierenden Systemen zur Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung,
 - c) Drittstaaten, in denen Korruption und andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen schwach ausgeprägt sind,
 - d) Drittstaaten, deren Anforderungen an die Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung laut glaubwürdigen Quellen (z. B. gegenseitige Evaluierungen, detaillierte Bewertungsberichte oder veröffentlichte Follow-up-Berichte) den überarbeiteten FATF (Financial Action Task Force) -Empfehlungen entsprechen und die diese Anforderungen wirksam umsetzen.

Faktoren für ein potenziell höheres Risiko

Die Liste ist eine nicht erschöpfende Aufzählung von Faktoren und möglichen Anzeichen für ein potenziell höheres Risiko nach § 15 GwG:

1. Faktoren bezüglich des Kundenrisikos:
 - a) außergewöhnliche Umstände der Geschäftsbeziehung,
 - b) Kunden, die in geografischen Gebieten mit hohem Risiko gemäß Nummer 3 ansässig sind,
 - c) juristische Personen oder Rechtsvereinbarungen, die als Instrumente für die private Vermögensverwaltung dienen,
 - d) Unternehmen mit nominellen Anteilseignern oder als Inhaberpapiere emittierten Aktien,
 - e) bargeldintensive Unternehmen,
 - f) angesichts der Art der Geschäftstätigkeit als ungewöhnlich oder übermäßig kompliziert erscheinende Eigentumsstruktur des Unternehmens;
2. Faktoren bezüglich des Produkt-, Dienstleistungs-, Transaktions- oder Vertriebskanalrisikos:
 - a) Betreuung vermögender Privatkunden,
 - b) Produkte oder Transaktionen, die Anonymität begünstigen könnten,
 - c) Geschäftsbeziehungen oder Transaktionen ohne persönliche Kontakte und ohne bestimmte Sicherungsmaßnahmen wie z. B. elektronische Unterschriften,
 - d) Eingang von Zahlungen unbekannter oder nicht verbundener Dritter,
 - e) neue Produkte und neue Geschäftsmodelle einschließlich neuer Vertriebsmechanismen sowie Nutzung neuer oder in der Entwicklung begriffener Technologien für neue oder bereits bestehende Produkte;
3. Faktoren bezüglich des geografischen Risikos:
 - a) unbeschadet des Artikels 9 der Richtlinie (EU) 2015/849 ermittelte Länder, deren Finanzsysteme laut glaubwürdigen Quellen (z. B. gegenseitige Evaluierungen, detaillierte Bewertungsberichte oder veröffentlichte Follow-up-Berichte) nicht über hinreichende Systeme zur Verhinderung, Aufdeckung und Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung verfügen,
 - b) Drittstaaten, in denen Korruption oder andere kriminelle Tätigkeiten laut glaubwürdigen Quellen signifikant stark ausgeprägt sind,
 - c) Staaten, gegen die beispielsweise die Europäische Union oder die Vereinten Nationen Sanktionen, Embargos oder ähnliche Maßnahmen verhängt hat oder haben,
 - d) Staaten, die terroristische Aktivitäten finanziell oder anderweitig unterstützen oder in denen bekannte terroristische Organisationen aktiv sind.